

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 12

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Dezember

2011

Inhalt

Fürbitte für die Tagung der Landessynode 2012.	457	Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V.	464
Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur EKD-Bilanzbuchhalterin/zum EKD-Bilanzbuchhalter	457	Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten und -werke im Rheinland – Fachverband für Familienbildung und Familienpolitik im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland	470
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	458	Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbandes in Bonn	472
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Kinderfachklinik Bad Sassendorf	458	Satzung für die Einrichtung „Verwaltungsamt im Evangelischen Kirchenkreis Duisburg“	477
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Evangelische Krankenhaus GmbH Dortmund	459	Satzung der „Stiftung Evangelische Zeltkirche Kippekausen“	480
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 6 zum BAT-KF (TV-Ärzte-KF)	459	Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Saar-Ost	481
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF	460	Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2012	483
Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Müllenbach	460	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2012 hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte	483
Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbandes in Bonn	461	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte	485
Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Düsselthal bei der Graf-Recke-Stiftung	461	Kur- und Urlauberseelsorgedienst in der Ev.-luth. Landeskirche Hannover 2012	485
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Höhenberg-Vingst.	462	Weiterbildungsangebot zur Qualifikation für Geistliche Begleitung	486
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren	463	Dreiteilige Fortbildung Management in Jugendarbeit, Gemeinde und diakonischen Einrichtungen	486
15. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte	463	Personal- und sonstige Nachrichten	486
		Literaturhinweise	491

Fürbitte für die Tagung der Landessynode 2012

1039982

Az. 04-21-41:63LS2012/Org

Düsseldorf, 24. November 2011

In der Zeit vom 8. bis 13. Januar 2012 tritt die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland zu ihrer 63. ordentlichen Tagung in Bad Neuenahr zusammen.

Wir bitten die Gemeinden, der Tagung der Landessynode in den Gottesdiensten am **8. Januar 2012** fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur EKD-Bilanzbuchhalterin/zum EKD-Bilanzbuchhalter

1037244

Az. 90-13

Düsseldorf, 9. November 2011

Die Kirchenleitung hat der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur EKD-Bilanzbuchhalterin/zum EKD-Bilanzbuchhalter am 21. Oktober 2011 zugestimmt. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Verordnung für

die Gliedkirchen, die zugestimmt haben, das Inkrafttreten rückwirkend zum 1. Oktober 2011 beschlossen.

Nachstehend geben wir die Verordnung bekannt.

Das Landeskirchenamt

Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur EKD-Bilanzbuchhalterin/zum EKD-Bilanzbuchhalter vom 2. September 2011 (Abl. EKD 2011, S. 248)

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grund des Artikels 29 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Zuständige Stelle

(1) Zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes für die Fortbildung zur „EKD-Bilanzbuchhalterin“/zum „EKD-Bilanzbuchhalter“ ist für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen die Evangelische Kirche in Deutschland.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann die Geschäftsführung der zuständigen Stelle der Bundesakademie für Kirche und Diakonie gGmbH übertragen.

§ 2

Fortbildungsprüfungsordnung

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird ermächtigt, die Fortbildungsprüfungsordnung zur „EKD-Bilanzbuchhalterin“/zum „EKD-Bilanzbuchhalter“ für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu erlassen.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche in Kraft, nachdem diese ihr Einverständnis erklärt hat. Die Zustimmung kann jederzeit erteilt werden. Den Zeitpunkt, zu dem diese Verordnung in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1036597

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 7. November 2011

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-

regelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Kinderfachklinik Bad Sassendorf

Vom 19. Oktober 2011

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderfachklinik Bad Sassendorf Stiftung von Bockum-Dolffs in Bad Sassendorf durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass in den Jahren 2011 und 2012 keine Jahressonderzahlung nach § 19 BAT-KF und § 19 MTArb-KF gezahlt und das monatliche Entgelt der Ärztinnen und Ärzte in den Jahren 2012 und 2013 um 4,8 v. H. reduziert wird.

(2) Ausgenommen von der Regelung sind die Beschäftigten, die sich bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung in Altersteilzeit befinden. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Pflegeschülerinnen und Pflegeschüler gibt es in der Einrichtung nicht.

(3) Für die Klinikleitung gilt Entsprechendes. Außertariflich leitende Mitarbeitende werden nicht beschäftigt. Mit den Mitgliedern der Dienststellenleitung, für die die Dienstvereinbarung nicht gilt, wird ein entsprechender Verzicht individualrechtlich vereinbart.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Die Kinderfachklinik Bad Sassendorf Stiftung von Bockum-Dolffs befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Ihr Vorliegen wird durch Testat einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 10. Juni 2011 bestätigt.

(2) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Klinik schriftlich eingehend erklärt und dargelegt hat. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch die Wirtschaftsprüfung zu ermöglichen. Die Gründe, die zu der wirtschaftlichen Notlage geführt haben, sind in die Dienstvereinbarung aufzunehmen. Ein Sanierungskonzept ist gemeinsam von Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung entwickelt worden.

(3) Voraussetzung ist weiter, dass für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung ein gemeinsamer paritätisch besetzter Ausschuss gebildet wird.

Der Ausschuss tagt mindestens zweimonatlich über folgende Punkte:

a) wirtschaftliche und finanzielle Lage der Klinik,

- b) Stellenplan, Umsetzung und ggf. Fortschreibung des Sanierungskonzeptes,
- c) geplante Investitionen,
- d) Rationalisierungsvorhaben,
- e) Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Klinik,
- f) wesentliche Änderung der Organisation oder des Zweckes der Dienststelle,
- g) Prüfung, ob die Maßnahmen gemäß § 1 weiter erforderlich bleiben.

Der Mitarbeitervertretung sind alle für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Klinik erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zu den gemeinsamen Sitzungen schriftlich zur Verfügung zu stellen, so dass diese den Sanierungsprozess mitverfolgen, beurteilen und unterstützen kann.

(4) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 31. Dezember 2012 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Abweichend von Satz 1 sind betriebsbedingte Kündigungen zulässig, soweit sie sich aus dem Sanierungskonzept gemäß Absatz 2 ergeben und die Mitarbeitervertretung der jeweiligen betriebsbedingten Kündigung uneingeschränkt zustimmt. In diesem Fall sind den Mitarbeitenden die nach § 1 Absatz 1 einbehaltenen Entgeltbestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen.

(5) Den bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Dauer der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, sind, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen.

(6) Mehrerlöse, welche die Kinderfachklinik Bad Sassendorf Stiftung von Bockum-Dolffs im Wirtschaftsjahr 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung der Arbeitsplätze benötigt werden, sind nach Beendigung der Dienstvereinbarung maximal in Höhe der nach § 1 einbehaltenen Entgelte und einbehaltenen Jahressonderzahlung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuzahlen. Entsprechendes gilt für etwaige Mehrerlöse, die im Geschäftsjahr 2012 entstehen. Ob solche vorhanden sind, stellen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung einvernehmlich bis zum 30. Juni 2012 bzw. für etwaige Mehrerlöse aus dem Jahr 2012 bis zum 30. Juni 2013 fest.

§ 3 Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Abs. 4 verstößt, Insolvenz beantragt wird oder ein Betriebsübergang nach § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile nach § 1 umgehend auszuzahlen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 2011 in Kraft.
- (2) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 1. November 2011 bis zum 31. Dezember 2012.
- (3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Unterzeichnung zuzuleiten.

Dortmund, den 19. Oktober 2011

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Evangelische Krankenhaus GmbH Dortmund

Vom 19. Oktober 2011

§ 1 Vorübergehende Maßnahmen

Abweichend von § 19 Abs. 4 BAT-KF bzw. MTArb-KF wird die Jahressonderzahlung für die Mitarbeitenden des Evangelischen Krankenhauses Bethanien in Dortmund sowie für die Mitarbeitenden des Evangelischen Krankenhauses Lütgendortmund in Dortmund nicht mit dem Tabellenentgelt für November 2011 ausgezahlt. Die einbehaltene Jahressonderzahlung wird bis spätestens 16. Januar 2012 ausgezahlt, sofern nicht bis zu diesem Termin durch eine weitere Arbeitsrechtsregelung etwas anderes bestimmt wird.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 19. Oktober 2011 in Kraft.

Dortmund, den 19. Oktober 2011

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 6 zum BAT-KF (TV-Ärzte-KF)

Vom 19. Oktober 2011

§ 1 Änderung des § 18 TV-Ärzte-KF

In § 18 Satz 2 TV-Ärzte-KF wird der Betrag „21,53 Euro“ durch den Betrag „22,19 Euro“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Dortmund, den 19. Oktober 2011

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF

Vom 19. Oktober 2011

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
2. Anlage 6 zum BAT-KF – TV-Ärzte-KF wird wie folgt geändert:
In § 26 Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

§ 2

Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

In § 26 Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Dortmund, den 19. Oktober 2011

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF

Vom 19. Oktober 2011

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

3. In § 8 Absatz 7 werden ersetzt:

- a) in Satz 1 die Angabe „Absatz 6 und 7“ durch die Angabe „Absatz 5 und 6“;
- b) in Satz 2 die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 6“ und die Angabe „(Absatz 5)“ durch die Angabe „(Absatz 4)“.

§ 2

Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für die Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 7 werden ersetzt:
 - a) in Satz 1 die Angabe „Absatz 6 und 7“ durch die Angabe „Absatz 5 und 6“;
 - b) in Satz 2 die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 6“ und die Angabe „(Absatz 5)“ durch die Angabe „(Absatz 4)“.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 2011 in Kraft.

Dortmund, den 19. Oktober 2011

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Müllenbach

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Müllenbach, Kirchenkreis An der Agger, wird in die „Evangelische Kirchengemeinde Müllenbach-Marienheide“ umbenannt.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. November 2011

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbandes in Bonn

Auf der Grundlage der §§ 38 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 155) in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt, wird auf Antrag der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die

Evangelische Apostelkirchengemeinde Bonn,
Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Bonn,
Evangelische Christus-Kirchengemeinde Zulpich,
Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg,
Evangelische Friedenskirchengemeinde Bonn,
Evangelische Heiland-Kirchengemeinde Bad Godesberg,
Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg,
Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf,
Evangelische Kirchengemeinde am Kottenforst,
Evangelische Kirchengemeinde Bad Münstereifel,
Evangelische Kirchengemeinde Euskirchen,
Evangelische Kirchengemeinde Flamersheim,
Evangelische Kirchengemeinde Hersel,
Evangelische Kirchengemeinde Meckenheim,
Evangelische Kirchengemeinde Rheinbach,
Evangelische Kirchengemeinde Swisttal,
Evangelische Kirchengemeinde Vorgebirge,
Evangelische Kirchengemeinde Wachtberg,
Evangelische Kirchengemeinde Weilerswist,
Evangelische Kreuzkirchengemeinde Bonn,
Evangelische Lukaskirchengemeinde Bonn,
Evangelische Lutherkirchengemeinde Bonn,
Evangelische Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg,
Evangelische Trinitatiskirchengemeinde Bonn
und der
Evangelische Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel
sowie der
Evangelische Kirchenkreis Bonn
bilden gemeinsam den Evangelischen Verwaltungsverband in Bonn.

Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband hat die Aufgabe, für die Verbandsmitglieder und ihre rechtlich unselbstständigen Einrichtungen und Stiftungen Verwaltungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen.

Die Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften geben dem Verband durch übereinstimmende Beschlüsse eine Satzung.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 2011

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Düsseldorf bei der Graf-Recke-Stiftung

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Anstaltskirchengemeinde Düsseldorf bei der Graf-Recke-Stiftung, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, wird zum 1. Januar 2012 aufgehoben.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Kaiserswerth, Kirchenkreis Düsseldorf, ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Düsseldorf bei der Graf-Recke-Stiftung mit Ausnahme der Rechtsverhältnisse, die mit der Pfarrstelle und der Beamtenstelle der Anstaltskirchengemeinde verbunden sind.

Die Rechtsnachfolge hierfür liegt beim Kirchenkreis Düsseldorf.

Artikel 2

Das nachfolgend beschriebene Gebiet der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Düsseldorf bei der Graf-Recke-Stiftung wird in die Evangelische Kirchengemeinde Kaiserswerth, Kirchenkreis Düsseldorf, eingegliedert: in Kaiserswerth die Straßen Am Mühlenacker 22–26, Am Mühlenkamp 0-4, der Bergesweg (gesamt), der Buschgasser Weg (gesamt), die Einbrunger Straße 6–10, 12, 12a, 28–30, 56–86a, 63, 69–71, der Graf-Recke-Weg (gesamt), der Johannes-Karsch-Weg (gesamt) und der Melbecksweg 15–17.

Die Außengrenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserswerth bleiben hiervon unberührt.

Artikel 3

Das nachfolgend beschriebene Gebiet der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Düsseldorf bei der Graf-Recke-Stiftung wird in die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten, Kirchenkreis Düsseldorf, eingegliedert: in Düsseldorf der Dechenweg 18.

Die Außengrenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten bleiben hiervon unberührt.

Artikel 4

Das nachfolgend beschriebene Gebiet der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Düsseldorf bei der Graf-Recke-Stiftung wird in die Evangelische Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf, eingegliedert: In Düsseldorf die Grafenberger Allee 339–343, 340–342 und die Humboldtstraße 105.

Die Außengrenzen der Evangelischen Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten bleiben hiervon unberührt.

Artikel 5

Das nachfolgend beschriebene Gebiet der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Düsseldorf bei der Graf-Recke-Stiftung wird in die Evangelische Kirchengemeinde Mettmann, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, eingegliedert: in Mettmann die Lutterbecker Straße 36.

Die Außengrenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Mettmann bleiben hiervon unberührt.

Artikel 6

Das nachfolgend beschriebene Gebiet der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Düsseldorf bei der Graf-Recke-Stiftung wird in die Evangelische Kirchengemeinde Ratingen, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, eingegliedert: in Ratingen die Düsseldorfer Straße 130–134, die Straße Haarbach Höfe 1, der Haselnußweg 3 und die Marggrafstraße 0–2.

Die Außengrenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen bleiben hiervon unberührt.

Artikel 7

Das nachfolgend beschriebene Gebiet der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Düsseldorf bei der Graf-Recke-Stiftung wird in die Evangelische Kirchengemeinde Trinitatis, Kirchenkreis Duisburg, eingegliedert: in Duisburg die Tiroler Straße 29.

Die Außengrenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Trinitatis bleiben hiervon unberührt.

Artikel 8

Das nachfolgend beschriebene Gebiet der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Düsseldorf bei der Graf-Recke-Stiftung wird in die Evangelische Kirchengemeinde Düssel, Kirchenkreis Niederberg, eingegliedert: In Wülfrath der Kirchenfelder Weg 28.

Die Außengrenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Düssel bleiben hiervon unberührt.

Artikel 9

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Düsseldorf bei der Graf-Recke-Stiftung wird 50. Pfarrstelle des Kirchenkreises Düsseldorf (Funktionsbezeichnung: Dienst in der Graf-Recke-Stiftung).

Artikel 10

Die Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden und die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden und selbstständigen diakonischen Einrichtungen (Anstaltskirchengemeindegesezt – AKGG) zwischen der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Düsseldorf und der Graf-Recke-Stiftung vom 21. Juni 2000 wird zum 1. Januar 2012 aufgehoben.

Artikel 11

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 2011

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Höhenberg-Vingst

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Höhenberg-Vingst wird zum 1. Januar 2012 durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Neubrück verändert und in „Evangelische Kirchengemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg“ umbenannt.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Neubrück aufgehoben.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Neubrück.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg verläuft wie folgt:

Vingster Ring ab Kreuzung Frankfurter Straße in südlicher Richtung, entlang Eisenbahntrasse in westlicher Richtung, der Eisenbahntrasse in nördlicher Richtung folgend bis zur Stadtautobahn B 55a, entlang der Stadtautobahn B 55a bis zur Frankfurter Straße, dieser folgend in südöstlicher Richtung bis zur Kreuzung Vingster Ring.

Darüber hinaus umfasst die Kirchengemeinde das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Neubrück.

Diese Grenze verläuft an der südöstlichen Seite der Hans-Schulten-Straße ab Höhe Einmündung Wahlscheider Straße bis zur Kreuzung Neubrücker Ring, dem Neubrücker Ring in südlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung Rösrather Straße, die Rösrather Straße entlang bis zur Autobahnunterführung der A 3, entlang der Autobahn A 3 in nordwestlicher Richtung bis zur östlichen Seite der Wilhelm-Griesinger-Straße, dieser in nördlicher Richtung folgend entlang des Geländes der Städtischen Kliniken Merheim bis zur Hans-Schulten-Straße/Einmündung Wahlscheider Straße.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg gehört zum Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg hat zwei Pfarrstellen.

Die bisherige 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Höhenberg-Vingst wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Neubrück wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg ist der Evangelische Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 2011

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 2011

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Neubildung der Evangelischen
Kirchengemeinde Irmenach-Lötzbeuren-
Raversbeuren**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren wird zum 1. Januar 2012 neu gebildet.

(2) Zum selben Termin werden die Evangelische Kirchengemeinde Irmenach, die Evangelische Kirchengemeinde Lötzbeuren und die Evangelische Kirchengemeinde Raversbeuren aufgehoben.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Irmenach, der Evangelischen Kirchengemeinde Lötzbeuren und der Evangelischen Kirchengemeinde Raversbeuren.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren wird wie folgt festgelegt:

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren umschließt die Gemarkung der Kommunalgemeinden Irmenach, Lötzbeuren, Raversbeuren sowie den Enkircher Gemarkungsbereich „Schollmunder Hof“ und auch die Briedeler Gemarkungsbereiche „Siedlung Maiermund“, „Margarethenhof“ und „Siedlung Hohenstein“.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren gehört zum Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren hat eine Pfarrstelle.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Lötzbeuren wird Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren ist uniert mit lutherischem Katechismus.

**15. Satzung
zur Änderung der Satzung der
Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer
und Kirchenbeamte**

Die Kirchenleitungen der EKIR, der EKvW und der Lippischen Landeskirche haben in ihren Sitzungen am 7. September 2010, 15. Juli 2011 und 14. September 2010 nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 27. November 2009, 8. Oktober 2009 und 15. September 2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Pfarrer“ die Wörter „Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte“ gestrichen und nach dem Wort „Vikare“ wieder eingefügt.
2. § 11 Abs. 1 Satz 3 und 4 werden wie folgt geändert:
 - a) Ziffer 6 wird ergänzt um den Halbsatz: „soweit die zugrunde liegende Vorruhestandsregelung keine Minderung der Versorgungsbezüge wegen des vorzeitigen Ruhestandes vorsieht,“
 - b) Es wird eine neue Ziffer 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„7 Ruhegehälter auf Grund von Vorruhestandsregelungen bis zum Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, soweit die zugrunde liegende Vorruhestandsregelung die gesetzliche Minderung der Versorgungsbezüge wegen deren vorzeitigen Gewährung vorsieht.“
 - c) Die bisherige Ziffer „7“ wird zur Ziffer „8“.
 - d) In Satz 4 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
3. § 12 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist bei der Regelung des Versorgungsausgleichs aus Anlass der Ehescheidung einer nach § 16 Abs. 1 oder 2 angemeldeten Person oder einer Versorgungsempfängerin oder eines Versorgungsempfängers gemäß § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zum 31. August geltenden Fassung eine Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden, oder wurden aus diesem Anlass Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz vom 3. April 2009 bei einem Rentenversicherungs- oder Versorgungsträger übertragen oder begründet, so zahlt die Kasse die Aufwendungen, die dem Rentenversicherungsträger oder Versorgungsträger entstehen, soweit der Anstellungs- oder Versorgungs-

träger der oder des Betroffenen zur Übernahme dieser Aufwendungen verpflichtet ist.“

4. § 16 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Personen, die auf Grund einer Vorruhestandsregelung in den Ruhestand versetzt wurden, werden grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, abgemeldet; Personen, bei denen die zugrunde liegende Vorruhestandsregelung die gesetzliche Minderung wegen vorzeitiger Gewährung vorsieht, mit Ablauf des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 Nr. 1 werden nach der Bezeichnung „Nr. 1“ die Wörter „sowie bei Lehrkräften im Kirchenbeamtenverhältnis in einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A“ eingefügt.
- b) Absatz 8 Satz 2 und 3 erhalten die folgende Fassung:

„Personen, die auf Grund einer Vorruhestandsregelung, die keine Minderung der Versorgungsbezüge wegen deren vorzeitigen Gewährung vorsieht, in den Ruhestand versetzt wurden, gelten über den Beginn des Ruhestandes hinaus bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr erreichen, als im Umfang von 70 Prozent teilzeitbeschäftigt. Personen, die auf Grund einer Vorruhestandsregelung in den Ruhestand versetzt wurden, die die gesetzliche Minderung der Versorgungsbezüge wegen deren vorzeitigen Gewährung vorsieht, die jener bei Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 63. Lebensjahres entspricht, gelten über den Beginn des Ruhestandes hinaus bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, als im Umfang von 70 Prozent teilzeitbeschäftigt.“

- c) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

6. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Der gemeinsame Versorgungssicherungsbeitrag der drei beteiligten Landeskirchen ergibt sich aus dem versicherungsmathematischen Gutachten, mindestens aber aus der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag, der von den drei Landeskirchen auf der Grundlage des versicherungsmathematischen Gutachtens für das jeweilige Kalenderjahr zu leisten ist, und der nach § 18 gezahlten versorgungsbezogenen Komponente. Der Gesamtbetrag soll nicht weniger als 20 Prozent des im Gutachten zugrunde gelegten Kirchensteueraufkommens aller drei Landeskirchen betragen.“

- b) In Satz 4 wird das Wort „Landeskirchen“ durch das Wort „Kirchenleitungen“ ersetzt.

- c) In Satz 5 werden nach dem Wort „Versorgungsleistungen“ die Wörter „des Vorvorjahres“ angefügt.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Hiervon abweichend tritt Nr. 3 (§ 12 Abs. 2 Satz 1) am 1. September 2009 und Nr. 5 Buchstabe a) (§ 18 Abs. 5) am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bielefeld, den 7. September 2010

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Siegel

gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 15. Juli 2011

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

gez. Unterschriften

Detmold, den 14. September 2010

Lippische Landeskirche
Lippischer Landeskirchenrat

Siegel

gez. Unterschriften

Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V.

In der Fassung vom 25. Mai 2011

Unter dem Namen „Rheinischer Provinzial-Ausschuss für Innere Mission“ wurde im Jahre 1849 „ein zur Rettung des evangelischen Volkes aus seiner geistlichen und leiblichen Not in Verbindung mit der Evangelischen Kirche arbeitender freier Verein“ gegründet und durch königliche Kabinettsorder vom 10. November 1892 mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattet. Er verfolgte den Zweck, „im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland die Gesamtinteressen der Inneren Mission im Sinne Johann Hinrich Wicherns wahrzunehmen und zu fördern“.

Das im Jahre 1946 mit dem Ziel des Kirchlichen Wiederaufbaus und der Allgemeinen Nothilfe gegründete Hilfswerk der Evangelischen Kirche im Rheinland wurde getragen von der Landeskirche, den Kirchenkreisen und ihren Gemeinden. Es hatte sich in Erfüllung des diakonischen Auftrags der Kirche vornehmlich die Aufgabe gestellt, „die Gemeinden ständig zu mahnen, dass Einer des Anderen Last trage, die Notstände der Zeit zu lindern und zu beheben und notleidenden Kirchen in aller Welt Fürbitte und Hilfe zu leisten“.

Innere Mission und Hilfswerk haben sich am 18. Januar 1963 zu einem gemeinsamen Werk zusammengeschlossen. Es führt den Namen „Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland“.

Die Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift und in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Das Diakonische Werk der EKIR e.V. hat folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Rechtsform des Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Diakonischen Werkes ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung aller Gebiete der Diakonie als Religionsausübung der evangelischen Kirche, namentlich zur Förderung der Religion, der Jugend- und Altenhilfe, des

öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Bildung und Erziehung, des Wohlfahrtswesens, des Schutzes der Familie, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO sowie kirchlicher Zwecke i.S.d. § 54 AO durch eine andere Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Das Diakonische Werk soll in der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Christi aufrufen und den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken bei der Gestaltung dieses Dienstes helfen.

(3) Es fasst die Träger diakonisch-missionarischer Arbeit ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform zu gegenseitiger Unterstützung und zur Durchführung und Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zusammen. Es kann Aufgaben auf diakonisch-missionarischem Gebiet auch unmittelbar wahrnehmen.

(4) Als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege arbeitet das Diakonische Werk mit den Organen der Öffentlichen Wohlfahrtspflege einschließlich der gesetzlichen Sozialversicherungen sowie der Freien Wohlfahrtspflege zusammen und vertritt diesen gegenüber und in der Öffentlichkeit die diakonisch-missionarische Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(5) Vor der Stellungnahme zu Grundsatzfragen, vor der Übernahme neuer Aufgabengebiete und in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich ist die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland zu konsultieren.

(6) Das Diakonische Werk pflegt die Zusammenarbeit mit den Trägern des diakonisch-missionarischen Dienstes im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene. Auf der Bekenntnisgrundlage der Präambel dieser Satzung wendet es sich allen Menschen ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität und Glauben zu.

(7) Das Diakonische Werk unterstützt die Einrichtungen und Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere

in der Pflege, Begleitung und im Zusammenleben

von und mit Kindern, Jugendlichen, alten Menschen und Familien,

von und mit Kranken und Menschen mit Behinderungen,

von und mit gefährdeten Menschen und Migrantinnen und Migranten,

auf allen Gebieten der Jugend- und Sozialhilfe sowie im Bereich des Gesundheitswesens,

in der Aus-, Fort- und Weiterbildung,

in der Gesellschaftlichen Diakonie und Sozialpolitik,

in der Ökumenischen Diakonie sowie

in der Öffentlichkeitsarbeit.

Es berät seine Mitglieder in fachlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Es nimmt Anregungen seiner Mitglieder auf und fördert den Austausch.

(8) Zu der praktischen Arbeit des Diakonischen Werkes tritt ihre theoretische Grundlegung und Überprüfung auf allen Fachgebieten diakonisch-missionarischer Arbeit, insbesondere in theologischer, rechtlicher und sozialwissenschaftlicher Hinsicht. Das Diakonische Werk hält hierbei Verbindung mit anderen kirchlichen Einrichtungen.

(9) Das Diakonische Werk ist in der pluralistischen Gesellschaft in Europa offen für den Dialog zwischen den Religionen mit dem Ziel, das friedliche und sozial gerechte Zusammenleben aller Menschen zu fördern.

(10) Das Diakonische Werk kann Hilfebedürftigen auch in Einzelfällen Unterstützung gewähren.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Das Diakonische Werk erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Das Diakonische Werk ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 4

Mitgliedschaft und Rechte der Mitglieder

(1) a) Die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchenkreise und Kirchengemeinden sind Mitglieder auf Grund des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1963 (KABl. EKIR 1963, S. 203).

b) Ferner können Mitglieder solche juristischen Personen sein, die Zweck und Aufgaben des Diakonischen Werkes anerkennen und fördern sowie bereit sind, die Mitgliedschaftspflichten zu erfüllen, und zwar insbesondere:

1. sonstige Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen und Werke,
2. überörtliche Zusammenschlüsse von Einrichtungen bestimmter Fachgebiete (Fachverbände) sowie
3. evangelische Berufsverbände und Zusammenschlüsse von Mitarbeitenden der Diakonie,

die im Gebiet des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig sind und die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

Nach der Satzung, Stiftungsurkunde oder sonstigen Verfassung sowie nach der tatsächlichen Geschäftsführung muss Aufgabe der Organisation oder Einrichtung die Erfüllung diakonisch-missionarischen Dienstes auf der Grundlage des Evangeliums sein, und zwar im Rahmen der Evangelischen Kirche im Rheinland oder einer evangelischen Freikirche oder in ökumenischer Trägerschaft; ebenso müssen die Bedingungen für die Anerkennung als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung erfüllt sein.

(2) a) Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß Absatz 1b) entscheidet der Vorstand; im Falle der Ablehnung ist die Anrufung des Diakonischen Rates zulässig, dessen Entscheidung über das Aufnahmegesuch endgültig ist.

b) Mitglieder gemäß Absatz 1b), die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen oder in sonstiger Weise den Interessen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland zuwiderhandeln, können auf Vorschlag des Vorstandes durch den Diakonischen Rat ausgeschlossen werden.

c) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Diakonischen Werk nur mit Wirkung für den Schluss des Geschäftsjahres zulässig.

(3) Über die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland wird den Mitgliedern auf

Antrag eine Bescheinigung ausgestellt. Die Mitglieder sind berechtigt, das Zeichen des Werkes zu führen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

(1) a) Die Satzungen und sonstigen Ordnungen der Mitglieder müssen den Mindestanforderungen entsprechen, die für den Bereich des Diakonischen Werkes gelten.¹

Die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1a) müssen die Satzung der von ihnen unterhaltenen diakonischen Einrichtungen, die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1b) müssen ihre Satzung dem Werk in Abschrift einreichen.

Von jeder Satzungsänderung ist dem Werk Mitteilung zu machen.

- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitarbeitenden nach Arbeitsbedingungen zu beschäftigen, die in einem kirchengesetzlich anerkannten Verfahren gesetzt werden, welches auf strukturellem Gleichgewicht der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite beruht.
- c) Die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 sind verpflichtet, ihre Mitarbeitenden bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen zusätzlich zu versichern.
- d) Die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1b) sind verpflichtet, Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen der Evangelischen Kirche im Rheinland in seiner jeweiligen vom Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes übernommenen Fassung zu bilden.
- e) Die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1b) sind verpflichtet, die Rahmenbestimmungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland in ihrer jeweiligen vom Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes übernommenen Fassung anzuwenden, soweit dem keine zwingenden Gründe im Einzelfall entgegenstehen.
- f) Die Jahresrechnungen der diakonischen Einrichtungen sind regelmäßig durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine andere geeignete Prüferin oder einen anderen geeigneten Prüfer zu prüfen.

Von den Verpflichtungen nach Buchstaben b) bis e) kann der Vorstand des Diakonischen Werkes im Einvernehmen mit dem Personalausschuss gemäß § 14 Absatz 2 der Satzung auf Antrag eines Mitgliedes Ausnahmen zulassen. Bei Ablehnung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch erheben, über den der Diakonische Rat endgültig entscheidet. Freikirchen können nach vorheriger Anzeige gleichwertige eigene Regelungen anwenden.

Ist eine Einrichtung von der Verpflichtung der Anwendung des kirchlichen Arbeitsrechts gemäß b) freigestellt, so ist dies der Mitarbeitervertretung schriftlich bekannt zu geben.

(2) Das Diakonische Werk erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge nach einer vom Diakonischen Rat festzulegenden Beitragsordnung.

(3) Gegenüber Mitgliedern, die den Mitgliedschaftspflichten nach Absatz 1 und 2 nicht nachkommen, sind nach erfolgloser Erinnerung durch den Vorstand folgende Maßnahmen zulässig:

- a) Ermahnung durch den Vorstand oder
- b) Feststellung durch den Vorstand, dass die Mitgliedschaftsrechte ganz oder teilweise ruhen, oder
- c) Ausschluss durch den Diakonischen Rat gemäß § 4 Absatz 2b).

§ 6

Gastmitglieder

(1) Träger von Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht vollständig erfüllen, jedoch bestrebt sind, im Sinne evangelischer Diakonie zu wirken, können zum Diakonischen Werk in ein Gastverhältnis treten.

(2) Über die Zulassung als Gastmitglied entscheidet der Diakonische Rat endgültig. Er kann hierfür im Einzelfall Bedingungen festsetzen, insbesondere die Aufnahme ins Gastverhältnis von der Einsetzung eines Kuratoriums abhängig machen, das die Durchführung der Arbeit im Sinne evangelischer Diakonie gewährleistet.

(3) Gastmitglieder sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(4) Gastmitglieder sind verpflichtet, Beiträge in Höhe der entsprechenden Mitgliedsbeiträge zu leisten. Sie sind berechtigt, an der allgemeinen Unterrichtung, Beratung und Förderung durch das Diakonische Werk teilzunehmen; die Förderung ihrer Einrichtung durch Zuschüsse des Diakonischen Werkes ist jedoch ausgeschlossen.

(5) Gastmitglieder sind grundsätzlich nicht berechtigt, das Zeichen des Diakonischen Werkes zu führen; aus besonderen Gründen kann der Diakonische Rat widerruflich Ausnahmen zulassen.

§ 7

Regionale Gliederung

(1) Die diakonisch-missionarischen Dienste, Einrichtungen und Werke sollen sich ungeachtet des Sitzes ihres Trägers und ihrer Rechtsform zu örtlichen Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen, die sich in übergreifenden Interessen aller Träger einstimmig äußern können.

Diese Arbeitsgemeinschaften können auf der Ebene von Kirchenkreisen oder kirchenkreisübergreifend gebildet werden.

(2) Das Diakonische Werk unterstützt die Bildung und die Arbeit der örtlichen Arbeitsgemeinschaften.

Die Arbeitsgemeinschaften geben ihre Ordnung bzw. Satzung dem Diakonischen Werk zur Kenntnis. Es soll eine Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der EKIR erfolgen.

§ 8

Fachverbände

(1) In Fachverbänden sind Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen und Werke nach fachlichen Gesichtspunkten zusammengeschlossen. Sie gehören je nach ihrem Arbeitsbereich einem oder mehreren Fachverbänden an.

(2) Die Fachverbände haben den Erfahrungsaustausch, die fachliche Förderung der Arbeit der Mitglieder und die fachliche Information sowie Anregung des Diakonischen Werkes zum Zweck. Dies geschieht insbesondere durch Beraten in Fachfragen, durch Empfehlungen für die Arbeit, durch Mitarbeit in anderen fachlichen Zusammenschlüssen, durch Beratung und Information der Mitglieder sowie durch Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung und in enger Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk. Näheres ergibt

¹ Mindestanforderungen gemäß dem Beschluss des Hauptausschusses des Diakonischen Werkes vom 2. April 1981 – Beilage „Recht und Wirtschaft“ der Zeitschrift „diakonie im rheinland“ 5/81

sich aus der Ordnung bzw. Satzung der jeweiligen Fachverbände.

§ 8a

Diakonie Rheinland, Westfalen, Lippe

(1) Zur Zusammenarbeit der drei Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe wird ein gemeinsamer Verein gebildet. Die Satzung des gemeinsamen Vereins bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlungen der drei Diakonischen Werke. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch für folgende Satzungsänderungen, bis die drei Werke gemeinsam darauf verzichten.

(2) Vertretungen der drei Diakonischen Werke in der Mitgliederversammlung werden aus den Räten nach Maßgabe der Satzung des Vereins bestimmt oder gewählt. Für jede Person ist eine Stellvertretung zu wählen. Bis zur Konstituierung der Mitgliederversammlung auf der Grundlage der Satzung des gemeinsamen Vereins wird die Aufgabe der Mitgliederversammlung des Vereins in Gründung von der bisherigen Gruppe der Räte Rheinland, Westfalen und Lippe wahrgenommen, welche aus neun Personen besteht, wovon je vier aus den Räten des Diakonischen Werkes Rheinland und des Diakonischen Werkes Westfalen und eine aus dem Rat des Diakonischen Werkes Lippe entsandt sind.

§ 9

Organe des Diakonischen Werkes

Organe des Diakonischen Werkes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Diakonische Rat,
3. der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Diakonischen Werkes.

Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Diakonischen Rates geleitet und besteht aus:

- a) für die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchenkreise und Kirchengemeinden (Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1a) der Satzung):
 - aa) der oder dem Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland oder ihrer oder seiner kirchenordnungsmäßigen Stellvertretung, einem weiteren Mitglied der Kirchenleitung, zwei Mitgliedern der Landessynode, die von dieser gewählt werden,
 - bb) den Kreisverbands- und Kreissynodalbeauftragten für Diakonie als Vertretungen der Kirchenkreisverbände, Kirchenkreise und Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland,
 - cc) je einer leitenden Mitarbeiterin oder einem leitenden Mitarbeiter kreiskirchlicher oder örtlicher Diakonischer Werke für jeden Kirchenkreis,
 - dd) je einer von jedem Kreisdiakonieausschuss zu benennenden Vertretung,
- b) den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1b) der Satzung,
- c) bis zu zwölf Personen, die vom Diakonischen Rat jeweils für dessen nächste Wahlperiode berufen werden.

(2) Die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter in der Mitgliederversammlung müssen einem evangelischen

Bekenntnis oder dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeitet.

(3) Die Mitglieder des Diakonischen Rates nehmen, soweit sie nicht stimmberechtigt der Mitgliederversammlung angehören, mit den Vorstandsmitgliedern mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Austausch von Erfahrungen auf allen Gebieten der diakonisch-missionarischen Arbeit,
2. Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Diakonischen Werkes,
3. Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichtes des Vorstandes des Diakonischen Werkes,
4. Wahl der Mitglieder des Diakonischen Rates auf Vorschlag des Nominierungsausschusses,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung und die Auflösung des Diakonischen Werkes.

(2) Die vor Ablauf der Amtsdauer des Diakonischen Rates letzte Mitgliederversammlung setzt einen Nominierungsausschuss ein, welcher aus zehn Personen besteht. In dieser Versammlung ist über die Einleitung des Wahlverfahrens und den Ablauf zu informieren.

(3) Unter den Wahlvorschlägen des Nominierungsausschusses gemäß § 13 Absatz 1d) und e) soll sich eine angemessene Zahl von Personen befinden, die weder haupt- noch nebenberuflich in Diensten der Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes stehen. Die Bereiche der Arbeit sind bei den Vorschlägen ebenso zu berücksichtigen wie die Regionen der Evangelischen Kirche im Rheinland. Es soll eine Benennung aus den geistlichen Gemeinschaften erfolgen. Außerdem ist auf eine jeweils angemessene Nominierung von Frauen und Männern zu achten.

Die Zahl der theologischen Mitglieder soll ein Drittel der durch den Nominierungsausschuss vorgeschlagenen Personen nicht überschreiten. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 12

Tagungen der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, wenn mindestens 50 Mitglieder der Mitgliederversammlung dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen. In diesem Fall muss die Tagung innerhalb von zwei Monaten stattfinden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Diakonischen Rates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(5) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Diakonischen Werkes ist zur Beschlussfassung

eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil die nach den Absätzen 3 oder 5 erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erreicht ist, so ist die nächste, innerhalb von sechs Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufende Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) In der Regel findet alle zwei Jahre die Mitgliederversammlung als öffentliche Mitgliederversammlung statt. An ihr können alle Mitglieder, Mitarbeitenden und Freunde des Diakonischen Werkes teilnehmen.

(8) Jedes Mitglied bzw. jede entsandte Person gemäß § 4 Abs. 1a) hat eine Stimme. Unter den Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1b) haben diejenigen mit bis zu 100 Vollzeitmitarbeitenden eine Stimme, diejenigen mit mehr als 100 Vollzeitmitarbeiterinnen oder -mitarbeitern ein doppeltes und diejenigen mit mehr als 400 Vollzeitmitarbeiterinnen und -mitarbeitern ein dreifaches Stimmrecht. Ein mehrfaches Stimmrecht kann für jedes Mitglied nur einheitlich ausgeübt werden.

(9) Jede Vertreterin oder jeder Vertreter in der Mitgliederversammlung kann in einem Fall kraft schriftlicher Vollmacht das Stimmrecht für ein anderes Mitglied bzw. für eine andere entsandte Person gemäß § 4 Abs. 1a) wahrnehmen. Vertreterinnen oder Vertreter von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1b) mit mehrfachem Stimmrecht können die Vollmacht nur in einem Fall von einem anderen Mitglied bzw. von einer anderen Person gemäß § 4 Abs. 1a) erhalten.

(10) Näheres über die Durchführung der Mitgliederversammlung wird in einer Geschäftsordnung bestimmt.

§ 13

Diakonischer Rat

(1) Der Diakonische Rat besteht aus bis zu 25 Personen, davon:

- a) vier Personen als geborene Mitglieder:
 1. dem hauptamtlichen Mitglied der Kirchenleitung, welches für die Diakonie zuständig ist,
 2. einem weiteren hauptamtlichen Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes, welches für die Diakonie zuständig ist,
 3. einer Vertretung der Freikirchen,
 4. einem Mitglied der Landessynode, welches von dieser gewählt wird,
- b) einer Vertretung der Kreisverbands- und Kreissynodalbeauftragten für Diakonie, wobei der Mitgliederversammlung wenigstens zwei Vorschläge zur Wahl zu unterbreiten sind,
- c) einer Vertretung der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kreiskirchlichen oder örtlichen Diakonischen Werke, wobei der Mitgliederversammlung wenigstens zwei Vorschläge zur Wahl zu unterbreiten sind,
- d) vier Personen, die von den Fachverbänden zu benennen sind, wobei wenigstens acht Vorschläge zur Wahl zu unterbreiten sind,
- e) vier Personen, die von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Wahlordnung zu wählen sind, als Vertretung der selbstständigen diakonischen Einrichtungen, die Aufgaben nach Artikel 213 der Kirchenordnung der EKIR wahrnehmen und nicht zu den Körperschaften im Sinne des Artikels 4 der Kirchenordnung gehören,

f) neun weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählende Personen nach Maßgabe der Wahlordnung,

g) bis zu zwei weiteren Mitgliedern, welche der Diakonische Rat nach seiner Wahl kooptieren kann.

(2) Die Amtsdauer des Diakonischen Rates beträgt sechs Jahre. Seine Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sollen zu den Sitzungen des Diakonischen Rates hinzugezogen werden.

§ 14

Aufgaben des Diakonischen Rates

(1) Der Diakonische Rat führt die Aufsicht über den Vorstand. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Diakonischen Werkes im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. Beschlussfassung über die Übernahme von Rahmenbestimmungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie von Rechtsvorschriften der Kirche in der jeweiligen für das Diakonische Werk geltenden Fassung,
3. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Diakonischen Werkes und die Geschäftsverteilung in Geschäftsbereichen,
4. Bildung eines Wirtschafts- und Finanzausschusses und anderer Ausschüsse,
5. Beschlussfassung über den von dem Vorstand vorzulegenden Wirtschafts- und Stellenplan,
6. Bestellung der Rechnungsprüfer bzw. der Prüfungsorganisation,
7. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie von Gebühren für die Inanspruchnahme kirchlicher Gerichte, Schlichtungs- und Schiedsinstanzen nach dem Mitgliedschaftsrecht des Werkes, in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsgesetzes,
9. Entscheidung über Aufnahmegesuche im Falle des § 4 Abs. 2a),
10. Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Diakonischen Rates aus seiner Mitte,
11. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes im Benehmen mit der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland; Berufung und Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern erfolgt durch den Vorstand im Benehmen mit dem Personalausschuss (§ 14 Abs. 2) und im Benehmen mit der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland,
12. Bestellung und Abberufung besonderer Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 30 BGB,
13. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Arbeiten und über den Erwerb sowie die Veräußerung von Beteiligungen,
14. Nominierung von Vertreterinnen oder Vertretern für die Arbeitsrechtlichen Kommissionen auf Vorschlag des Vorstandes,
15. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die vom Vorstand dem Diako-

nischen Rat vorgelegt werden, insbesondere über Ankauf, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen,

16. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes.

(2) Für die Anstellung der Mitglieder des Vorstandes ist der Personalausschuss des Diakonischen Rates zuständig, welcher aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und einem nichttheologischen, möglichst juristischen hauptamtlichen Mitglied der Kirchenleitung oder dem weiteren hauptamtlichen Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes gemäß § 13 Abs. 1a) besteht.

Die rechtsverbindliche Vertretung gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 15

Sitzungen des Diakonischen Rates

(1) Der Diakonische Rat tritt nach Bedarf zusammen. Er soll mindestens viermal im Jahr, möglichst vierteljährlich tagen. Er tritt zusammen auf Einladung der oder des Vorsitzenden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.

(2) Die oder der Vorsitzende hat den Diakonischen Rat binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(3) Der Diakonische Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(4) Der Diakonische Rat erhält zeitnah die Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes.

§ 16

Vorstand, besondere Vertreter

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, welche die Bezeichnung „Direktorin“ oder „Direktor“ führen. Eine oder einer von ihnen muss eine ordinierte Theologin oder ein ordinerter Theologe sein. Sie oder er ist die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstandes.

(2) Befristete Berufung der Vorstandsmitglieder auf acht Jahre ist möglich, ebenso wiederholte Berufungen.

(3) Es können besondere Vertreterinnen oder Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt und in das Vereinsregister eingetragen werden.

(4) Das Diakonische Werk wird im Rechtsverkehr durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(5) Sind besondere Vertreterinnen oder Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt, so kann das Diakonische Werk in den besonders zugewiesenen Geschäftsbereichen und in den laufenden Geschäften des Gesamtwerkes durch ein Vorstandsmitglied mit einer besonderen Vertreterin oder einem besonderen Vertreter gemeinsam vertreten werden. Zugewiesene Geschäftsbereiche können insbesondere Gemeinde-, Gesellschaftliche und Ökumenische Diakonie, Sozialwesen, Jugendhilfe, Pflege, Krankenhaus, Verbindungsstelle Rheinland-Pfalz, Wirtschaft und Recht sein.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet das Diakonische Werk im Rahmen der Zuständigkeiten des Diakonischen Rates und der Mitglieder-

versammlung. Er ist für alle Geschäfte des Werkes verantwortlich. Insbesondere ist er unter Einbeziehung der Geschäftsbereiche für eine an den Interessen der Mitglieder ausgerichtete Planung der Arbeit des Diakonischen Werkes als kirchliches Werk und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zuständig.

§ 18

Geschäftsstelle

(1) Zur Durchführung seiner Arbeit bedient sich das Diakonische Werk einer Geschäftsstelle mit dem Sitz in Düsseldorf. Durch Beschluss des Diakonischen Rates können auf Vorschlag des Vorstandes Verbindungsstellen errichtet werden.

(2) Die Geschäftsstelle gliedert sich nach Maßgabe des in der Geschäftsordnung niedergelegten Beschlusses des Diakonischen Rates. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Leitungen der Geschäftsbereiche (Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer) zu regelmäßigen gemeinsamen Beratungen einzuberufen. Sie dienen der Vorbereitung von Entscheidungen des Vorstandes, im Übrigen der Abstimmung in den laufenden Geschäften. Das theologische Vorstandsmitglied leitet die Geschäftsstelle. Dabei steht ihr oder ihm das nicht-theologische Vorstandsmitglied zur Seite. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Pfarrerrinnen oder Pfarrer, die vom Diakonischen Werk angestellt sind, sind berechtigt, diese Amtsbezeichnung nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Pfarrdienstrechts weiterzuführen.

§ 19

Niederschriften

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, über die Verhandlungen und Beschlüsse des Diakonischen Rates sowie über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften aufzunehmen. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Diakonischen Rates sind von der oder dem Vorsitzenden des Diakonischen Rates zu unterschreiben. Sie sind bei der Geschäftsstelle aufzubewahren. Die Niederschriften des Vorstandes sind von einem der beiden Vorstandsmitglieder zu unterschreiben, in der Regel von der Sprecherin oder vom Sprecher.

§ 20

Gesellschaftliche Beteiligungen des Diakonischen Werkes

Das Diakonische Werk kann sich an Gesellschaften beteiligen, wenn dies zur Wahrnehmung seines Auftrages geboten erscheint. Für die Begründung und die Aufgabe solcher Beteiligungen ist der Diakonische Rat zuständig (§ 14 Absatz 1 Nr. 13).

§ 21

Finanzierung der Arbeit des Diakonischen Werkes

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Diakonischen Werkes nötigen Mittel sind durch Zuschüsse der Landeskirche, Beiträge der Mitglieder, Kapitaleinnahmen, durch Sammlungen, Opfer und Spenden sowie durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln aufzubringen.

(2) Die Verwaltungskosten sollen in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen, Kapitaleinnahmen, Zuschüssen der Landeskirche und Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden.

§ 22

Rechnungswesen

(1) Der Wirtschaftsplan des Diakonischen Werkes wird nach Vorlage durch den Vorstand vom Diakonischen Rat verabschiedet.

(2) Die Jahresrechnung ist unverzüglich nach Abschluss des Rechnungsjahres vom Vorstand aufzustellen und dem Diakonischen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Sie ist von einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder einer anderen geeigneten Prüferin oder einem anderen geeigneten Prüfer zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist dem Diakonischen Rat vorzulegen, der über die Entlastung des Vorstandes beschließt.

(3) Der Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht werden der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland vorgelegt.

(4) Eine angemessene interne Revision wird gewährleistet. Näheres soll in der Geschäftsordnung der Geschäftsstelle geregelt werden.

§ 23

Gewinne und Verwaltungsausgaben

(1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Diakonischen Werkes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes keinerlei Ansprüche auf dessen Vermögen.

(2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 24

Anfallrecht

Bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Evangelische Kirche im Rheinland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Diakonie in ihrem Gebiet zu verwenden hat.

§ 25

Schlussbestimmungen

Satzungsänderungen, die den Zweck des Diakonischen Werkes, die Zusammensetzung oder die Zuständigkeit seiner Organe verändern oder die Vorschriften über das Rechnungswesen oder das Anfallrecht betreffen, bedürfen der Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 26

Übergangsbestimmung

Der seit 2006 im Amt befindliche Diakonische Rat, welcher im Jahr 2012 neu zu wählen ist, bleibt wegen der bevorstehenden Änderungen der Satzung des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. sowie der Diakoniegesetze Rheinland, Westfalen und Lippe bis 2013 im Amt. Die Mitgliederversammlung im Jahr 2012 hat die Möglichkeit, diese Regelung einmal bis 2014 zu verlängern.

Duisburg, den 25. Mai 2011

Satzung

der Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten und -werke im Rheinland – Fachverband für Familienbildung und Familienpolitik im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland

1034702

Az. 35-10:0002

Düsseldorf, 25. Oktober 2011

Die Mitgliederversammlung der Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten und -werke im Rheinland – Fachverband für Familienbildung und Familienpolitik im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in ihrer Sitzung am 30. Juni 2011 eine Satzungsänderung beschlossen.

Nachstehend geben wir die geänderte Satzung bekannt.

Das Landeskirchenamt

Satzung

der Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten und -werke im Rheinland – Fachverband für Familienbildung und Familienpolitik im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland

(Stand 30. Juni 2011)

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaft führt den Namen Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten und -werke im Rheinland – Fachverband für Familienbildung und Familienpolitik im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(2) Die Landesarbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf, am Dienort der Geschäftsführung.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft sind:

1. konzeptionelle Grundlinien der Familienbildung zu erarbeiten und Arbeitshilfen zu entwickeln,
2. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Fachtagungen zu fördern und zu veranstalten,
3. die Zusammenarbeit mit Arbeitsgemeinschaften der Familienbildungsstätten und anderen Weiterbildungsorganisationen auf Landesebene zu pflegen,
4. die Belange der Familienbildungsstätten in der Öffentlichkeit und bei Behörden gemeinsam mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland als dem zuständigen Spitzenverband zu vertreten,
5. die Erarbeitung von Stellungnahmen zu familienpolitischen Fragen im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege im Einver-

nehmen mit dem Diakonischen Werk und der Evangelischen Kirche im Rheinland,

6. fachliche Informationen, Beratungs- und Entscheidungshilfen für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zu erarbeiten.

(2) Die Landesarbeitsgemeinschaft wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche tätig. Die Mitglieder der Organe der Landesarbeitsgemeinschaft müssen in der Regel einem evangelischen Bekenntnis angehören.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaft ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

(2) Durch die Erfüllung ihrer Aufgaben verfolgt die Landesarbeitsgemeinschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne der Landesarbeitsgemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft sind Einrichtungen der Familienbildung, soweit sie Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland sind.

(2) Organisationen, die, ohne Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland zu sein, der evangelischen Kirche zugeordnet sind und deren Zweck es ist, im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland Familien zu stützen und zu fördern, sind berechtigt, in der Landesarbeitsgemeinschaft beratend mitzuarbeiten. Der Vorstand kann im Einzelfall oder für Gruppen von Organisationen Abweichendes bestimmen.

(3) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Betrages wird jährlich im Voraus durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5

Organe

Organe der Landesarbeitsgemeinschaft sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Antrag von einem Drittel der angeschlossenen Einrichtungen ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) In der Mitgliederversammlung wird jedes Mitglied von seiner Leiterin oder seinem Leiter, im Verhinderungsfall von deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter sowie einem Mitglied des Trägergremiums vertreten.

Die Abgabe der Stimmen durch eine Vertreterin/einen Vertreter ist nicht zulässig.

(3) Mitglieder aus Organisationen im Sinne von § 4 Abs. 2 nehmen durch jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter, die/der ein evangelisches Bekenntnis haben soll, beratend an der Mitgliederversammlung teil.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Vorstandes oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter einberufen und geleitet.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Personen anwesend ist.

Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Satzungsänderungen der Landesarbeitsgemeinschaft bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Personen.

(5) Satzungsänderungen, die den Zweck der Landesarbeitsgemeinschaft oder ihre Zuordnung zur Kirche ändern sowie Beschlüsse über die Auflösung bedürfen außerdem der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen evangelischer Familienbildungsarbeit und der Familienpolitik im Rahmen der Freien Wohlfahrtspflege,
2. Wahl des Vorstandes,
3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes. Entlastung des Vorstandes und Festlegung des Jahresabschlusses,
4. Verabschiedung des Haushaltsplanes,
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
6. Berufung des Kassenprüfers,
7. Satzungsänderungen,
8. Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt und den Mitgliedern zugesandt.

Wenn innerhalb von vier Wochen nach dem Versand des Protokolls kein Einspruch von Seiten der Mitglieder erhoben wird, gilt das Protokoll als angenommen.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft besteht aus folgenden Mitgliedern:

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und,
- zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer,
- der/dem zuständigen Dezernentin/Dezernenten der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- ein vom Vorstand der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland entsandtes Mitglied.

Wenigstens ein Mitglied des Vorstandes muss Leiterin beziehungsweise Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung sein. Wenigstens ein Mitglied des Vorstandes muss Trägervertreterin beziehungsweise Trägervertreter einer Einrichtung der Weiterbildung sein.

(2) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer wird von dem Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland ernannt. Sie/Er nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten und -werke im Rheinland teil. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand ist mit der laufenden Geschäftsführung der Landesarbeitsgemeinschaft und der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung beauftragt. Er vertritt die Landesarbeitsgemeinschaft nach außen, insbesondere gegenüber anderen Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene, gegenüber den Landesbehörden, kirchlichen Einrichtungen und der Bundesarbeitsgemeinschaft.

Zu seinen Aufgaben gehören weiterhin:

- die Einberufung und Leitung von Trägertagungen und Arbeitskonferenzen,
- Vorlage des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Erstattung eines jährlichen Berichtes gegenüber der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann Aufgaben delegieren und für einen zu benennenden Zeitraum zu seiner Beratung bis zu drei fachkundige Persönlichkeiten aus Kirche, Politik und Wissenschaft berufen.

Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen, die den Mitgliedern des Vorstandes zugesandt werden.

§ 8

Fachausschüsse

(1) Die Konferenz der Leiterinnen beziehungsweise Leiter der Familienbildungsstätten ist ein ständiger Fachausschuss im Rahmen der Landesarbeitsgemeinschaft. Der Fachausschuss besteht aus Leiterinnen und Leitern der angeschlossenen Einrichtungen der Landesarbeitsgemeinschaft beziehungsweise deren Vertreterinnen und Vertretern.

(2) Der Vorstand beruft einen ständigen Fachausschuss Familienpolitik, dem Vertreter der Mitglieder und der beratenden Organisationen nach § 4 Abs. 2 angehören sollen.

(3) Der Vorstand kann weitere Ausschüsse einsetzen.

§ 9

Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft

Die Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden. Bei ihrer Aufhebung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr gesamtes Vermögen an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am 19. März 2003 mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Die Satzung wurde laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 15. Juni 2010 und am 30. Juni 2011 geändert.

Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbandes in Bonn

Auf Grund von § 1 Abs. 3 und Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002, zuletzt geändert durch Kirchengesetz am 14. Januar 2011, wird die folgende Satzung erlassen.

Der Evangelische Verwaltungsverband in Bonn wird durch Errichtungsurkunde vom 24. November 2011 als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet. Verbandsmitglieder sind:

die Evangelische Apostelkirchengemeinde Bonn,
die Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Bonn,
die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Zulpich,
die Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg,
die Evangelische Friedenskirchengemeinde Bonn,
die Evangelische Heiland-Kirchengemeinde Bad Godesberg,
die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg,
die Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf,
die Evangelische Kirchengemeinde am Kottenforst,
die Evangelische Kirchengemeinde Bad Münstereifel,
die Evangelische Kirchengemeinde Euskirchen,
die Evangelische Kirchengemeinde Flamersheim,
die Evangelische Kirchengemeinde Hersel,
die Evangelische Kirchengemeinde Meckenheim,
die Evangelische Kirchengemeinde Rheinbach,
die Evangelische Kirchengemeinde Swisttal,
die Evangelische Kirchengemeinde Vorgebirge,
die Evangelische Kirchengemeinde Wachtberg,
die Evangelische Kirchengemeinde Weilerswist,
die Evangelische Kreuzkirchengemeinde Bonn,
die Evangelische Lukaskirchengemeinde Bonn,
die Evangelische Lutherkirchengemeinde Bonn,
die Evangelische Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg,
die Evangelische Trinitatiskirchengemeinde Bonn,
der Evangelische Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel,
der Evangelische Kirchenkreis Bonn.

Nach übereinstimmenden Beschlüssen der Presbyterien, der Kreissynoden, der Verbandsvertretung des Evangelischen Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes Bonn und der Gemeinsamen Versammlung des Evangelischen Verwaltungsamtes in Bonn wurde die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Der Verband trägt den Namen Evangelischer Verwaltungsverband in Bonn (nachfolgend: Verband).

(2) Sitz des Verbandes ist Bonn.

(3) Die Aufsicht gemäß § 5 (2) Verbandsgesetz führen der Evangelische Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel und der

Evangelische Kirchenkreis Bonn im Wechsel für jeweils zwei Jahre.

(4) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Verband nimmt für die Verbandsmitglieder und ihre rechtlich unselbstständigen Einrichtungen und Stiftungen neben allgemeinen Verwaltungs- und Organisationsaufgaben folgende Aufgaben wahr:

- a) das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Verwaltung der Kollekten und Sammlungen,
- b) die Vermögensverwaltung,
- c) die Kirchensteuerverwaltung,
- d) das Personalwesen einschließlich der Auszahlung von Löhnen und Gehältern,
- e) die Grundstücks-, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten (Abrechnungswesen, Klärung rechtlicher Fragen und Vorbereitung der Unterlagen für das aufsichtliche Genehmigungsverfahren),
- f) Begleitung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Bauunterhaltungsmaßnahmen für die in § 9 Abs. 1 genannten Träger,
- g) das zentrale Meldewesen in den Kirchenkreisen,
- h) die Versicherungsangelegenheiten,
- i) die Beratung und Zuarbeit für die Leitungsorgane im Rahmen der Aufgabengebiete des Verbandes,
- j) Unterstützung der Vorsitzenden der Leitungsorgane bei der Ausführung ihrer Beschlüsse.

(2) Folgenden Aufgaben können die Verbandsmitglieder durch den Verband wahrnehmen lassen:

- a) das Kirchbuchwesen,
- b) die Archivangelegenheiten,
- c) die Begleitung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Bauunterhaltungsmaßnahmen.

(3) Der Verband kann mit Zustimmung des Vorstandes auf Grund vertraglicher Vereinbarung Verwaltungsaufgaben für andere kirchliche Körperschaften oder Einrichtungen kostenpflichtig übernehmen. Näheres regelt der Vorstand durch Geschäftsordnung.

§ 3 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung.

§ 4 Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Körperschaften sowie dem Verbandsvorstand zusammen.

Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter aus seinem Leitungsorgan in die Verbandsvertretung.

(2) Für jedes Mitglied bestellt das entsendende Verbandsmitglied eine Stellvertretung. Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle durch das entsendende Verbandsmitglied für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen. Die Verbandsvertretung wird nach jeder turnusmäßigen Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn eine Voraussetzung der Entsendung entfällt. Die Vertretung für die Kirchengemeinde ist neu zu besetzen, wenn die Person in den Verbandsvorstand gewählt wurde.

(3) Bei der Zusammensetzung der Verbandsvertretung darf die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(4) Die Verbandsvertretung ist von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand muss ferner die Verbandsvertretung einberufen, wenn dies von einer Verbandsgemeinde unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes oder auf Grund einer Vorlage einer Kreissynode der beteiligten Kirchenkreise, eines Kreissynodalvorstandes der beteiligten Kirchenkreise oder der Kirchenleitung verlangt wird.

(5) Die Geschäftsführung des Verbandes nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil.

(6) Von den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied der Verbandsvertretung ist eine Abschrift zu übersenden. Die Mitglieder berichten über die Sitzungsergebnisse in ihren Leitungsorganen.

§ 5 Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch diese Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind.

(2) Der Entscheidung der Verbandsvertretung bleiben vorbehalten

mit einfacher Mehrheit der Anwesenden:

- a) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung. Der gleichzeitige Vorsitz in der Verbandsvertretung und im Vorstand schließt sich nicht aus. Das Amt sollte keinem Mitglied eines Kreissynodalvorstandes übertragen werden;
- b) die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes – drei Mitglieder auf Vorschlag der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel, drei Mitglieder auf Vorschlag der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bonn, ein Mitglied auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes Bad Godesberg-Voreifel, ein Mitglied auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes Bonn. Für jedes Mitglied ist eine entsprechende Stellvertretung zu wählen. Der Vorsitz sollte keinem Mitglied eines Kreissynodalvorstandes übertragen werden;
- c) die Feststellung des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes der Grundversorgung einschließlich des Stellenplanes für den Verband sowie der Jahresrechnung;
- d) die Feststellung der Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne für die Gemeinde- und Kirchenkreisindividuelle Versorgung einschließlich des Sonderteils „Liegenschaft Haus der Evangelischen Kirche Bonn“ und die Kirchensteuerverwaltung sowie deren Jahresrechnungen. Stimmberechtigt sind die jeweils an diesen Plänen beteiligten Körperschaften und für den Sonderteil die in § 9 Abs. 1 genannten Eigentümer der Liegenschaft;

- e) die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite und innere Darlehen;
 - f) die Aufnahme von Krediten und Darlehen zur Finanzierung eigener Investitionen;
 - g) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung nach Zustimmung der Kreissynoden;
 - h) die Zustimmung zur Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verband. § 2 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt;
 - i) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder;
 - j) die Beschlussfassung über den Antrag eines Verbandsmitgliedes auf Ausscheiden (§ 12) aus dem Verband;
 - k) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken des Verbandes (außer den Grundstücken nach § 9 Abs. 1) einschließlich der Errichtung von Gebäuden und der Schaffung von Dauereinrichtungen des Verbandes; sonstige Angelegenheiten im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einer Verbandsgemeinde, von dem Verbandsvorstand, einer Kreissynode der beteiligten Kirchenkreise, einem Kreissynodalvorstand der beteiligten Kirchenkreise oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden;
 - l) die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben – siehe § 7 j;
- mit der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsvertretung:
- m) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
 - n) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung mit Ausnahme der Änderung des § 10 der Satzung;
 - o) die Veräußerung und die Belastung von in § 9 Abs. 1 genannten Grundstücken; ferner die Beschlussfassung über die Verwendung der in § 9 Abs. 1 genannten Rücklagen. Stimmberechtigt sind die in § 9 Abs. 1 genannten Eigentümer des Sondervermögens,
- mit einstimmigem Beschluss der Verbandsvertretung:
- p) Beschlüsse über die Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld;
 - q) Änderung des § 10 der Satzung.

§ 6

Vorstand

(1) Die Verbandsvertretung beruft aus ihrer Mitte einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern.

Dem Vorstand gehören an: ein Mitglied eines jeden Kreissynodalvorstandes sowie drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kirchengemeinden aus dem Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel und drei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus dem Kirchenkreis Bonn.

Für jedes Vorstandsmitglied wird von der Verbandsvertretung eine Stellvertretung bestellt, wobei der jeweilige Kreissynodalvorstand eine Stellvertretung für sein Mitglied benennt.

Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender sollen zwei verschiedenen Kirchenkreisen angehören. Der gleichzeitige Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsvertretung schließt sich nicht aus.

(2) Die Anzahl der dem Vorstand angehörenden ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(3) Der Vorstandsvorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine Voraussetzung der Entsendung entfällt.

(4) Der Vorstand wird nach Bedarf, in der Regel einmal im Quartal von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder es wünschen.

(5) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Verbandes nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

(6) Von den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied des Vorstandes und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung ist eine Abschrift zu übersenden.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung,
- b) die Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden einschließlich der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und ihrer bzw. seiner Stellvertretung im Rahmen des Stellenplanes, soweit diese Aufgaben nicht der Geschäftsführung gemäß § 8 übertragen sind,
- c) die Aufstellung der Haushalts- bzw. Wirtschafts- und Stellenpläne und Vorbereitung der Jahresrechnungen,
- d) die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge der Träger zu den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen gemäß § 11,
- e) die Aufnahme von Krediten und Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kontokorrent-Kredites abgewickelt werden können,
- f) die Gewährung von inneren Darlehen in dem von der Verbandsvertretung festgelegten Rahmen,
- g) die Kassenaufsicht,
- h) die Öffentlichkeitsarbeit für den Verband,
- i) die Aufstellung und Feststellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- j) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Vorstand die über- und außerplanmäßigen Ausgaben und deren Deckung, soweit keine Budgetbildung zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung vorliegt. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die Ausführung der Geschäfte wird von einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer wahrgenommen. Zusammen mit ihrer bzw. seiner ständigen Stellvertretung bildet die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer die Geschäftsleitung.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer trägt die Gesamtverantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Verbandsverwaltung, die wirtschaftliche Betriebsführung und die Einhaltung der Haushalts- bzw. Wirt-

schaftspläne. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird bei diesen Aufgaben von ihrer bzw. seiner ständigen Stellvertretung mitverantwortlich unterstützt. Näheres regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung gemäß § 7i.

(3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter aller Mitarbeitenden der Verbandsverwaltung. Sie bzw. er beaufsichtigt und begleitet deren Dienst.

(4) Folgende weitere Aufgaben sind ihr bzw. ihm übertragen:

- a) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeitenden der Verbandsverwaltung mit Ausnahme der Abteilungsleitungen und des Mitgliedes der Geschäftsleitung,
- b) der Abschluss von Kauf-, Miet- und Leasingverträgen im Rahmen der Haushalts- und Wirtschaftspläne,
- c) die mit der laufenden Geschäftsführung erforderliche Vertretung der Verbandsverwaltung im Rechtsverkehr.
- d) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten sind von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und zu siegeln.

§ 9

Sondervermögen

(1) Das Vermögen des ehemaligen Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Bonn geht mit der Auflösung des Evangelischen Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes Bonn auf die an dem ehemaligen Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden in Bonn beteiligten Kirchengemeinden über. Es ist als Treuhandvermögen im Evangelischen Verwaltungsverband in Bonn zu führen.

Liegenschaften:

- a) Miteigentum Hof- und Gebäudefläche Adenauerallee 77 (Grundbuch von Bonn, Blatt 03692, Flur 23 Flurstück 161), 2.317m² Grundstücksfläche,
- b) Eigentum Gebäude- und Freifläche Clausiusstr.19 (Grundbuch von Bonn, Blatt 9897, Flur 31, Flurstück 937/60), 795m² Grundstücksfläche,
- c) Eigentum Gebäude- und Freifläche Saalestraße 2 (Grundbuch von Ippendorf, Blatt 54/1815, Flur 4, Flurstück 1510), 905m² Grundstücksfläche,
- d) Eigentum Gebäude- und Freifläche Zum Wingertsberg 52 (Grundbuch von Röttgen, Blatt 01156, Flur 3, Flurstück 1476), 292m² Grundstücksfläche,
- e) Nießbrauchrecht Gebäude- und Freifläche Heinrich-Sauer-Str. 9–11 (Grundbuch von Bonn, Blatt 012758, Flur 67, Flurstück 99), 1.015m² Grundstücksfläche.

Die Grundstücksflächen sind bebaut.

Rücklagen:

- a) Ausgleichsrücklage (Kirchensteuer/Vermögen),
- b) Clearingmittelrücklage,
- c) Rücklage Mitarbeiter-Darlehen,
- d) Personalausgabenrücklage,
- e) Substanzerhaltungsrücklage,
- f) Sonderrücklage Haus der Ev. Kirche (entsprechend dem Miteigentumsanteil des Gemeindeverbandes),
- g) Instandhaltungsrücklage Wohnhäuser.

(2) Die Eigentümer dieses Vermögens nach Absatz 1 werden an den Erträgen und den Kosten aus dem Grundvermögen entsprechend dem Schlüssel nach § 10 Absatz 3 beteiligt. Das Gleiche gilt für Erlöse im Falle des Verkaufes von Grundvermögen sowie der Auflösung oder Abschmelzung von Rücklagen.

§ 10

Kirchensteuerangelegenheiten

(1) Dem Verband ist von seinen Verbandsmitgliedern, nämlich den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bonn mit Ausnahme der Kirchengemeinden Vorgebirge und Hersel, das Recht zur Erhebung der Kirchensteuern übertragen. Von den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel und von den Kirchengemeinden Vorgebirge und Hersel kann das Recht übertragen werden. Hierzu ist eine Änderung der Satzung durch Beschlussfassung der Verbandsvertretung gemäß § 5 Absatz 2 p erforderlich.

(2) Die Kirchengemeinden, welche das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern auf den Verband übertragen haben, erhalten das auf sie entfallende Kirchensteueraufkommen nach Abzug der landes- und kreiskirchlichen Umlageverpflichtungen ausgezahlt (Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan „Kirchensteuerverwaltung“ gemäß § 5 Absatz 2 d).

(3) Die Kirchengemeinden, die am Sondervermögen nach § 9 beteiligt sind, erhalten das auf sie gemeinsam entfallende Kirchensteueraufkommen nach Abzug der landes- und kreiskirchlichen Umlageverpflichtungen unter Anwendung des Maßstabes 66 ²/₃% der Zahl der Gemeindemitglieder (erster und zweiter Wohnsitz) und 33 ¹/₃% nach dem Kirchensteueraufkommen der einzelnen Kirchengemeinde ausgezahlt.

§ 11

Finanzangelegenheiten

(1) Die Betriebskosten des Verbandshaushaltes bzw. -wirtschaftsplanes „Grundversorgung“ werden durch Zinsen der laufenden Konten und durch Beiträge der Träger und Entgelte aus Verträgen gemäß § 2 (3) teilgedeckt.

Die Verwaltungskostenbeiträge der Träger für die verbleibenden Kosten werden nach folgendem Schlüssel festgesetzt:

- a) einem Grundbetrag pro Träger, der jährlich vom Vorstand festgelegt wird und insgesamt für alle Träger nicht mehr als 20% der nicht gedeckten Kosten betragen darf.
- b) Die verbleibenden nicht gedeckten Kosten werden jeweils zu einem Viertel nach dem für dieses Haushaltsjahr gültigen Kirchensteuerschlüssel, den Buchungen des Vorjahres, den Personalfällen im Abrechnungsmonat August des Vorjahres und nach Sondereinrichtungspunkten, die vom Vorstand festgelegt werden, umgelegt.

(2) Die Verwaltungskostenbeiträge für die nach Gegenrechnung der erzielten Erträge verbleibenden Betriebskosten des Verbandshaushalts- bzw. Wirtschaftsplanes „Gemeinde- und Kirchenkreisindividuelle Versorgung einschließlich des Sonderteils „Liegenschaften, Haus der Evangelischen Kirche Bonn“ werden nach folgendem Schlüssel festgesetzt:

- a) Entsprechend dem zeitlichen Umfang der Inanspruchnahme des eingesetzten Personals werden Personal- und Personalnebenkosten sowie Overheadkosten soweit wie möglich (Hauptkostenstelle) unmittelbar zugeordnet;
- b) Kosten, die nicht unmittelbar zugeordnet werden können (Nebenkostenstellen), werden anhand von Schlüsseln (Kosten Baubüro/Liegenschaftsverwaltung = Punktesystem Liegenschaften, IT-Kosten = Punktesystem IT-Anlagen,

Kosten Meldewesen = Gemeindemitgliederzahl, Kosten/ Ertrag Gebäude einschl. Haus der Ev. Kirche = Kirchensteuerverteilungsschlüssel) umgelegt. Die Punktesysteme werden vom Vorstand festgelegt.

(3) Der Verbandshaushalts- bzw. Wirtschaftsplan „Kirchensteuerverwaltung“ wird als Selbstabschließer im Sinne von § 10 Absatz 2 und 3 geführt.

(4) Die Gegenstände, die die Träger in den Verband einbringen oder die für den Verband beschafft werden, werden gemeinsames Eigentum.

§ 12

Ausscheiden aus dem Verband

(1) Auf Antrag kann ein Verbandsmitglied mit Zustimmung der Verbandsvertretung aus dem Verband zum Ende des Folgejahres ausscheiden.

(2) Das ausscheidende Verbandsmitglied kommt über einen Zeitraum von drei Jahren nach seinem Ausscheiden für hierdurch verursachte Kosten des Verbandes auf, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können. Der Anteil des ausscheidenden Verbandsmitgliedes am Vermögen des Verbandes wächst den verbleibenden Verbandsmitgliedern anteilig zu. Ein ausscheidendes Verbandsmitglied nach § 9 Absatz 1 erhält von der Ausgleichsrücklage (Kirchensteuer/Vermögen), der Personalausgleichsrücklage und der Clearingmittellrücklage seinen Anteil entsprechend dem Verteilschlüssel nach § 10 Absatz 3, der im Jahr vor dem Inkrafttreten des Ausscheidens gültig ist.

§ 13

Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung werden das Vermögen und die Schulden aus dem Sondervermögen nach § 9 Abs. 1 entsprechend dem Verteilschlüssel nach § 10 Absatz 3 auf die Träger des Sondervermögens aufgeteilt.

Das übrige Vermögen und die Schulden werden nach dem Schlüssel aufgeteilt, der nach § 11 Absatz 1 zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung für die Kostenverteilung gültig war. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich in dem Verhältnis, an dem sie an der Vermögensaufteilung beteiligt werden, die Mitarbeitenden des Verbandes weiterzubeschäftigen.

§ 14

Inkrafttreten und Änderung

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung des Evangelischen Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes Bonn vom 13. Juni 2005 (KABl. S. 406) und die Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt in Bonn vom 16. April 2004 (KABl. S. 185) außer Kraft.

Bonn, den 6. Oktober 2011

Evangelische Apostelkirchengemeinde
Bonn

Siegel gez. Unterschriften

Bonn, den 13. September 2011

Evangelische Auferstehungskirchengemeinde
Bonn

Siegel gez. Unterschriften

Zülpich, den 20. September 2011

Evangelische Christus-Kirchengemeinde
Zülpich

Siegel gez. Unterschriften

Bonn, den 21. September 2011

Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde
Bad Godesberg

Siegel gez. Unterschriften

Bonn, den 7. bis 9. Oktober 2011

Evangelische Friedenskirchengemeinde
Bonn

Siegel gez. Unterschriften

Bonn, den 20. September 2011

Evangelische Heiland-Kirchengemeinde
Bad Godesberg

Siegel gez. Unterschriften

Bonn, den 13. September 2011

Evangelische Johannes-Kirchengemeinde
Bad Godesberg

Siegel gez. Unterschriften

Bonn, den 27. September 2011

Evangelische Johanniskirchengemeinde
Bonn

Siegel gez. Unterschriften

Bonn, den 19. September 2011

Evangelische Kirchengemeinde
am Kottenforst

Siegel gez. Unterschriften

Bad Münstereifel, den 8. September 2011

Evangelische Kirchengemeinde
Bad Münstereifel

Siegel gez. Unterschriften

Euskirchen, den 11. Oktober 2011

Evangelische Kirchengemeinde
Euskirchen

Siegel gez. Unterschriften

Flamersheim, den 14. September 2011

Evangelische Kirchengemeinde
Flamersheim

Siegel gez. Unterschriften

Hersel, den 20. September 2011

Evangelische Kirchengemeinde
Hersel

Siegel gez. Unterschriften

Meckenheim, den 18. Oktober 2011
 Evangelische Kirchengemeinde
 Meckenheim
 Siegel gez. Unterschriften

Rheinbach, den 20. September 2011
 Evangelische Kirchengemeinde
 Rheinbach
 Siegel gez. Unterschriften

Swisttal, den 27. September 2011
 Evangelische Kirchengemeinde
 Swisttal
 Siegel gez. Unterschriften

Bornheim, den 14. September 2011
 Evangelische Kirchengemeinde
 Vorgebirge
 Siegel gez. Unterschriften

Wachtberg, den 6. Oktober 2011
 Evangelische Kirchengemeinde
 Wachtberg
 Siegel gez. Unterschriften

Weilerswist, den 16. September 2011
 Evangelische Kirchengemeinde
 Weilerswist
 Siegel gez. Unterschriften

Bonn, den 10. Oktober 2011
 Evangelische Kreuzkirchengemeinde
 Bonn
 Siegel gez. Unterschriften

Bonn, den 14. September 2011
 Evangelische Lukaskirchengemeinde
 Bonn
 Siegel gez. Unterschriften

Bonn, den 14. September 2011
 Evangelische Lutherkirchengemeinde
 Bonn
 Siegel gez. Unterschriften

Bonn, den 14. September 2011
 Evangelische Thomas-Kirchengemeinde
 Bad Godesberg
 Siegel gez. Unterschriften

Bonn, den 4. Oktober 2011
 Evangelische Trinitatiskirchengemeinde
 Bonn
 Siegel gez. Unterschriften

Bonn, 12. November 2011
 Evangelischer Kirchenkreis
 Bad Godesberg-Voreifel
 Siegel gez. Unterschriften

Bonn, den 12. November 2011
 Evangelischer Kirchenkreis
 Bonn
 Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt
 Düsseldorf, den 24. November 2011
 Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
 Das Landeskirchenamt

Satzung für die Einrichtung „Verwaltungsamt im Evangelischen Kirchenkreis Duisburg“

Präambel

Das Verwaltungsamt im Evangelischen Kirchenkreis Duisburg sichert eine fachlich kompetente, kostenbewusste, zeit- und gemeindenahere Verwaltung, die ihre Aufgaben mit hoher Qualität erledigt. Es fördert damit den Gesamtauftrag von Kirche und Diakonie und orientiert sein Leistungsangebot an den Erfordernissen der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und ihrer Einrichtungen und Werke.

In der Verantwortung füreinander und um das geschwisterliche Miteinander zu stärken, hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg auf der Grundlage des Artikels 112 (1) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland am 27. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Einrichtung führt die Bezeichnung „Verwaltungsamt im Evangelischen Kirchenkreis Duisburg“, nachstehend „Verwaltungsamt“ genannt.

(2) Der Sitz des Verwaltungsamtes ist Duisburg.

§ 2 Beteiligte

(1) Das Verwaltungsamt ist im Rahmen der Dienstgemeinschaft gemeinsamer Dienstleister für

- a) den Evangelischen Kirchenkreis Duisburg (im Folgenden: Kirchenkreis),
- b) die Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Duisburg,
- c) kirchliche und diakonische Körperschaften, Einrichtungen und Werke sowie Vereine und Stiftungen

jeweils auf der Grundlage schriftlicher Vereinbarungen. Der Kirchenkreis und die beteiligten Kirchengemeinden wirken in dieser Einrichtung zusammen.

(2) Das Verwaltungsamt ist Verwaltungsdienststelle im Sinne der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Verwaltungsamt nimmt die Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und anderer kirchlicher Einrichtungen wahr. Dies sind insbesondere:

- a) das Personalwesen einschließlich der Auszahlung von Löhnen, Gehältern und Bezügen,
- b) die Haushalts- und Finanzwirtschaft einschließlich der Buchhaltung und der Wahrnehmung von Aufgaben der Kassengemeinschaft,
- c) die Sachbearbeitung und die Aufgaben der zentralen Dienste,
- d) die Beratung der und die Zuarbeit für die Leitungsorgane,
- e) die Bau- und Liegenschaftsverwaltung,
- f) die Friedhofsverwaltung,
- g) die Verwaltung von Kindertagesstätten,
- h) die Aufgaben der Superintendentur des Kirchenkreises.

(2) Das Verwaltungsamt arbeitet unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften und der mit den Beteiligten geschlossenen Vereinbarungen.

(3) Der Fachausschuss für das Verwaltungsamt kann entscheiden, dass das Verwaltungsamt auch für weitere kirchliche und diakonische Körperschaften, Einrichtungen und Werke sowie Vereine und Stiftungen Verwaltungsaufgaben auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen wahrnimmt.

§ 4 Aufgabenumfang

Der Aufgabenumfang wird in Vereinbarungen zwischen dem Verwaltungsamt und den Beteiligten festgelegt. Die Vereinbarung trifft Regelungen für den Fall, dass einzelne Leistungen seitens der Beteiligten nicht mehr oder andere Leistungen zusätzlich benötigt werden.

§ 5 Rechtsform und Leitung

(1) Das Verwaltungsamt ist eine Einrichtung des Kirchenkreises. Sie wird als Sondervermögen geführt. Kirchenkreis und Kirchengemeinden wirken in der Führung der Einrichtung zur Erfüllung ihres Auftrages zusammen.

(2) Leitungsaufgaben werden nach Maßgabe dieser Satzung durch die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und durch den Fachausschuss für das Verwaltungsamt wahrgenommen.

§ 6 Fachausschuss für das Verwaltungsamt

(1) Zur Leitung des Verwaltungsamtes wird ein Fachausschuss gemäß Art. 109 i.V.m. Art. 32 der Kirchenordnung gebildet.

(2) Dem Fachausschuss gehören 13 Mitglieder an, die von der Kreissynode gewählt werden und sich durch besondere Fachkunde auszeichnen sollen. Acht Mitglieder müssen Mitglieder eines Presbyteriums der beteiligten Kirchengemeinden sein, fünf Mitglieder werden vom Kreissynodalvorstand vorgeschlagen. Die Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer darf die der anderen Mitglieder nicht übersteigen. Die Mitgliedschaft besteht solange, bis die Kreissynode neue Mitglieder wählt. Scheidet ein Mitglied aus dem Presbyterium aus oder ist nicht mehr Mitglied einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis,

so endet die Mitgliedschaft im Fachausschuss. Die Kreissynode wählt auf ihrer nächsten Sitzung ein neues Mitglied.

(3) Die Kreissynode wählt für jedes Mitglied eine persönliche Vertreterin oder einen persönlichen Vertreter, für die die gleichen Kriterien gelten. Über die Vertretungsregelung sind alle Presbyterien zu berücksichtigen.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Fachausschusses werden von der Kreissynode aus dem Kreis der Mitglieder des Fachausschusses bestellt.

(5) An den Sitzungen des Fachausschusses nimmt die Geschäftsführung in der Regel beratend teil.

(6) Der Fachausschuss tritt mindestens zweimal jährlich, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Die oder der Vorsitzende muss innerhalb eines Monats zu einer Sitzung einladen, wenn die Geschäftsführung, die Superintendentin oder der Superintendent oder ein Drittel der Mitglieder des Fachausschusses dieses verlangt. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie Vorlagen mit Beschlussempfehlungen der Geschäftsführung beizufügen.

(7) Die Sitzungen des Fachausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Fachausschusses unterzeichnet und den Mitgliedern des Fachausschusses unverzüglich zugeleitet wird.

§ 7 Aufgaben des Fachausschusses für das Verwaltungsamt

Aufgaben des Fachausschusses für das Verwaltungsamt sind:

- a) Erweiterung und Änderung des Aufgabenbereiches des Verwaltungsamtes,
- b) Übernahme von Verwaltungsaufgaben für weitere Auftraggeber,
- c) Vorschlag des Haushaltes mit Stellenplan auf der Grundlage des Entwurfs der Geschäftsführung zur Feststellung an die Kreissynode,
- d) Festlegung der Kapitalanlagegrundsätze im Rahmen der geltenden Richtlinien der Landeskirche,
- e) Vorschlag des Jahresabschlusses und Vorlage zur Feststellung an die Kreissynode,
- f) Vorschlag zum Finanzierungsschlüssel an die Kreissynode,
- g) Grundsätze der Personalwirtschaft des Verwaltungsamtes,
- h) Vorschlagsrecht bei beamtenrechtlichen Entscheidungen für die im Verwaltungsamt beschäftigten oder zu beschäftigenden Beamtinnen und Beamten,
- i) Vorschlag zur Bestellung oder Abberufung der Geschäftsführung durch den Kreissynodalvorstand,
- j) Besetzung der Abteilungsleitungsstellen,
- k) Führung der Fachaufsicht über die Geschäftsführung des Verwaltungsamtes und Festlegung der Verhinderungsververtretung der Geschäftsführung,
- l) Aufstellung von Geschäftsordnungen für den Fachausschuss und die Geschäftsführung sowie deren Änderung,
- m) Bewilligung von zustimmungspflichtigen Geschäften, die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Einzelbeschluss festgelegt sind.

§ 8

Rechte und Pflichten der Leitungsorgane

Die Aufsichtsrechte der Organe des Kirchenkreises sowie die Rechte und Pflichten der Leitungsorgane der angeschlossenen Körperschaften und Einrichtungen für ihren eigenen vom Verwaltungsamt wahrzunehmenden Geschäftsbereich werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 9

Geschäftsführung

(1) Für das Verwaltungsamt wird eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt.

(2) Die Geschäftsführung sichert unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen die sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerledigung. Sie kann über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushaltes des Verwaltungsamtes verfügen und hat darüber das Anordnungsrecht.

(3) Die Führung der laufenden Geschäfte des Verwaltungsamtes und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr obliegen der Geschäftsführung. Dies umfasst alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung dem Fachausschuss oder durch rechtliche Bestimmungen dem Kreissynodalvorstand, der Superintendentin oder dem Superintendenten oder der Kreissynode vorbehalten sind. Der Fachausschuss kann sich durch Beschluss die vorherige Zustimmung im Einzelfall vorbehalten.

(4) Die Geschäftsführung ist für den Abschluss, die Veränderung und die Beendigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes im Rahmen des Stellenplanes zuständig. Dies gilt auch für Honorar- und Aushilfsverträge, für die im Haushalt Mittel veranschlagt sind.

(5) Die Geschäftsführung hat das Geschäftsverteilungsrecht innerhalb des Verwaltungsamtes. Sie kann mit Zustimmung des Fachausschusses die Verantwortung für ihr obliegende Angelegenheiten auf Mitarbeitende des Verwaltungsamtes delegieren. Sie erstellt die Dienstweisungen für die Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes und hat die Fachaufsicht über sie sowie zusätzlich die Dienstaufsicht über die tariflich Beschäftigten. Der Geschäftsführung obliegt auch der Abschluss von Dienstvereinbarungen.

(6) Der Fachausschuss kann Regelungen zur Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben in einer Geschäftsordnung regeln und dazu auch Zustimmungsvorbehalte für konkrete Aufgaben oder Entscheidungen zugunsten des Fachausschusses festlegen. Durch die Geschäftsordnung dürfen Kompetenzen, die der Geschäftsführung nach dieser Satzung zugewiesen sind, nicht entzogen werden.

§ 10

Getrennte und gemeinsame Bearbeitung

(1) Die dem Verwaltungsamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jeden Beteiligten gesondert und gegenüber den jeweils anderen Beteiligten vertraulich zu bearbeiten.

(2) Das Verwaltungsamt führt die Kassengeschäfte, den Zahlungsverkehr und die Verwaltung der Finanzanlagen für alle Beteiligten nach folgenden Regeln (Kassengemeinschaft):

a) Das Verwaltungsamt führt die Kassengeschäfte und den Zahlungsverkehr im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus. Die liquiden Mittel werden dem Verwaltungsamt rechtlich und wirtschaftlich zugeordnet und bei ihm bilanziert. Bei den an der Kassengemeinschaft Beteiligten werden anteilige Forderungen oder Verbindlichkeiten

gegenüber dem Verwaltungsamt bilanziert. Korrespondierend werden beim Verwaltungsamt Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber den Beteiligten bilanziert.

b) Für die gemeinsame Verwaltung der Finanzanlagen (Rücklagen) gilt, dass das Verwaltungsamt die damit verbundenen Rechtsgeschäfte im eigenen Namen und für eigene Rechnung ausführt. Die Finanzanlagen werden ihm rechtlich und wirtschaftlich zugeordnet. Der Beteiligte stellt dem Verwaltungsamt die erforderlichen Finanzmittel als innerkirchliches Darlehen zur Verfügung.

§ 11

Haushalt und Finanzierung

(1) Für das Verwaltungsamt wird ein separater Haushalt mit Stellenplan aufgestellt.

(2) Das Verwaltungsamt finanziert seine Aufgabenwahrnehmung durch eine leistungsorientierte Vergütung der Beteiligten auf der Grundlage des durch die Kreissynode beschlossenen Finanzierungsschlüssels. Mittel des Kirchenkreises, die über seinen Finanzierungsanteil am Verwaltungsamt hinausgehen, dürfen zum Ausgleich des Haushaltes nicht eingesetzt werden.

(3) Der Kreissynode bleiben neben Satzungsänderung, Wahl der Fachausschussmitglieder und Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden vorbehalten:

- a) die Festlegung des Finanzierungsschlüssels,
- b) die Feststellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses.

Für das Verwaltungsamt ist eine Personalsicherungs-, Erneuerungs- und Ausgleichsrücklage zu bilden.

§ 12

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch die Geschäftsführung im Rahmen des Stellenplanes und unter Beachtung der vom Fachausschuss festgelegten Grundsätze der Personalwirtschaft angestellt.

(2) Beamtenrechtliche Entscheidungen, wie insbesondere Anstellung, Beförderung und zur Ruhesetzung, werden durch den Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Fachausschusses getroffen.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gleiche gilt für Änderungen und für die Aufhebung dieser Satzung.

(2) In den Vereinbarungen zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben werden Regelungen zur Kündigung getroffen.

12. November 2011

Siegel

Siegel

Evangelischer Kirchenkreis
Duisburg
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 24. November 2011
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung der „Stiftung Evangelische Zeltkirche Kippekausen“

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bensberg hat durch Beschluss vom 20. Januar 2011 die unselbstständige Stiftung „Evangelische Zeltkirche Kippekausen“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Die Stiftung soll der kirchlichen und diakonischen Arbeit in und an der Evangelischen Zeltkirche Kippekausen dienen, d.h. im Bezirk Kippekausen/Frankenforst (Pfarrbezirk 2).

Alle Personen, die die vorstehenden Ziele fördern möchten, sind herzlich eingeladen, beispielsweise durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen oder Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Evangelische Zeltkirche Kippekausen“.
- 2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung mit Sitz in Bergisch Gladbach.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Zweck der Stiftung

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Bensberg im Bezirk Kippekausen/Frankenforst (Pfarrbezirk 2). Dazu gehört auch die Beschaffung von Mitteln und Zuwendungen gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Ziffer 1.
- 3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Erhaltung der Evangelischen Zeltkirche als Gottesdienststätte (z.B. Ausstattung, Reparaturen usw.),
 - b) kirchenmusikalische Gestaltung von Gottesdiensten und Konzerten (z.B. Erhaltung der Orgel, Finanzierung von Musikern, Chören, Bands usw.), gegebenenfalls Aufstockung der Kirchenmusiker-Stelle,
 - c) die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben im Pfarrbezirk (z.B. Unterstützung von einkommensschwachen Familien).
- 4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vermögen der Stiftung

- 1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Einrichtung aus 50.000 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Kirchengemeinde Bensberg verwaltet.

- 2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- 1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- 2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

- 1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- 2) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium berufen werden; sie müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Ein Mitglied soll eine amtierende Gemeindepfarrerin/ein amtierender Gemeindepfarrer des Gemeindebezirks Kippekausen sein, zwei weitere Mitglieder müssen dem Bezirksausschuss, eine/einer davon auch dem Presbyterium dieser Gemeinde angehören. Weitere Mitglieder können unter anderem aus dem Kreis der Zustifterinnen und Zustifter gewonnen werden.
- 3) Der Stiftungsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
- 4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres. Mitglieder können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- 5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Ihnen können aber ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
- 6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- 7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrates

Dem Stiftungsrat obliegt im Rahmen dieser Satzung die Aufgabe, den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. In diesem Sinne trägt er die Verantwortung für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und den Jahresabschluss.

Die Aufgaben des Stiftungsrates sind insbesondere:

- a) die Beschlussfassung bezüglich der Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- b) die rechtsverbindliche Unterzeichnung von Zuwendungsbestätigungen durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied,

- c) die Erstellung eines Jahresberichts über seine Tätigkeit und die Verwendung der Mittel zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft,
- e) die Bekanntmachung der Stiftung in der Öffentlichkeit und die Werbung um Zustiftungen, Zuwendungen und Spenden.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

- 1) Unbeschadet der in § 7 aufgeführten Aufgaben des Stiftungsrates obliegt dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bensberg die Gesamtleitung der Stiftung.
- 2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) die Vertretung der Stiftung im Rechtsverkehr (Bevollmächtigungen sind möglich);
 - b) die Änderung der Satzung;
 - c) die Auflösung der Stiftung;
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- 3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen die vorliegende Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- 4) Vor jeder Entscheidung des Presbyteriums ist der Stiftungsrat anzuhören. Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln und Entscheiden bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass der Stiftungsrat die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr für sinnvoll hält, so kann er dem Presbyterium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder einen neuen Stiftungszweck vorschlagen. Der neue Stiftungszweck soll dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen, muss gemeinnützig und kirchlich sein und dem Bezirk Kippekausen/Frankenforst (Pfarrbezirk 2) zugute kommen.

§ 10

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Bensberg, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde im Bereich Kippekausen/Frankenforst (jetziger Pfarrbezirk 2) zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 20. Januar 2011

Evangelische Kirchengemeinde
Bensberg

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 15. November 2011
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Saar-Ost

Die Kreissynode des Kirchenkreises Saar-Ost hat auf Grund des Artikels 112 Abs. 1 der Kirchenordnung und § 10 der Verwaltungsordnung (VwO) am 12. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Kirchenkreis Saar-Ost richtet eine Verwaltungsdienststelle ein mit der Bezeichnung „Verwaltungsamt des Kirchenkreises Saar-Ost“, nachstehend Verwaltungsamt genannt.
- (2) Der Sitz des Verwaltungsamtes ist Neunkirchen.

§ 2

Allgemeines

- (1) Das Verwaltungsamt ist gemeinsame Verwaltungsstelle
 - a) des Kirchenkreises Saar-Ost,
 - b) der Kirchengemeinden des Kirchenkreises sowie anderer kirchlicher Körperschaften, sofern sie ihren Anschluss beschlossen haben,
 - c) selbstständiger kirchlicher Einrichtungen, sofern diese ihren Anschluss beschlossen haben.
- (2) Das Verwaltungsamt steht der Superintendentin/dem Superintendenten zur Erledigung ihrer/seiner Aufgaben zur Verfügung. Es hat dabei die Besonderheiten zu beachten, die sich aus den Aufgaben der Superintendentin/des Superintendenten, insbesondere aus der Dienstaufsicht über die Pfarrfrauen und Pfarrer, ergeben. Die Kosten sind separat auszuweisen.
- (3) Das Verwaltungsamt ist Verwaltungsdienststelle im Sinne des § 10 VwO, der auch Verwaltungsaufgaben der gemeinsamen Einrichtungen des Verbundes der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West übertragen werden können.

§ 3

Aufgaben

- (1) Das Verwaltungsamt nimmt insbesondere folgende Verwaltungsaufgaben wahr:

1. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
2. Vermögensverwaltung und Versicherungswesen,
3. Grundstücks- und Bauangelegenheiten,
4. Kirchensteuerverwaltung,
5. Meldewesen,
6. sonstige allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben.

(2) Das Verwaltungsamt arbeitet darüber hinaus auch mit den nicht angeschlossenen Kirchengemeinden bzw. von diesen getragenen gemeinsamen Verwaltungsstrukturen zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit sind jeweils zu regeln und bedürfen der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes. Die Kosten dieser Zusammenarbeit sind separat auszuweisen und jeweils in Rechnung zu stellen.

(3) Einzelne Aufgaben können vom Verwaltungsamt auf andere kirchliche Verwaltungseinheiten übertragen werden.

§ 4 Kosten

(1) Die Kosten des Verwaltungsamtes werden in einem eigenen Haushaltsplan ausgewiesen. Sie werden durch eigene Einnahmen des Verwaltungsamtes, durch Beiträge der angeschlossenen Kirchengemeinden, Einrichtungen und Körperschaften sowie durch Eigenmittel des Kirchenkreises gedeckt.

(2) Die Beiträge der angeschlossenen Kirchengemeinden, Einrichtungen und Körperschaften werden gemäß der von ihnen übertragenen Aufgaben vom Kreissynodalvorstand nach vorheriger Beratung im Verwaltungsamtsausschuss festgesetzt und nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

(3) Vom Verbund der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West wird für die Erledigung von Verwaltungsaufgaben der gemeinsamen Einrichtungen eine jährlich auszuhandelnde Kostenpauschale erhoben.

(4) Die Beiträge sonstiger kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen werden nach dem Umfang der übertragenen Aufgaben vertraglich geregelt.

§ 5 Verwaltungsamtsausschuss

(1) Der Verwaltungsamtsausschuss besteht aus jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter der angeschlossenen Kirchengemeinden und Körperschaften sowie aus zwei Vertreterinnen/Vertretern des Kreissynodalvorstandes.

(2) Der Verwaltungsamtsausschuss bereitet die Beschlussfassung des Kreissynodalvorstandes nach § 4 Abs. 2 vor. Er kann sich dabei der Hilfe der Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes bedienen.

(3) Der Verwaltungsamtsausschuss wird spätestens auf der zweiten Tagung nach der Neubildung der Kreissynode neu gewählt.

(4) Die mit der Entscheidung nach § 6d) zu bildende Amtsleitung nimmt in der Regel an den Beratungen des Verwaltungsamtsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 6 Leitung, rechtliche Vertretung

Leitung, rechtliche Vertretung und die verbindliche Regelung aller Angelegenheiten des Verwaltungsamtes obliegen dem Kreissynodalvorstand. Dazu gehören insbesondere:

- a) Regelung der Personalangelegenheiten des Verwaltungsamtes einschließlich der Regelung der Dienstverhältnisse der Beamtinnen/Beamten und Angestellten im Rahmen des von der Kreissynode beschlossenen Stellenplanes,
- b) Vorbereitung des Haushaltsplanes (einschließlich Stellenplan) für das Verwaltungsamt. Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben, Festsetzung des Kostenanteils gemäß § 4 dieser Satzung,
- c) Besetzung der Stellen für die Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes entsprechend dem von der Kreissynode beschlossenen Stellenplan,
- d) Entscheidung über die Organisationsstruktur und die Geschäftsverteilung des Verwaltungsamtes einschließlich der Bestellung einer Amtsleitung,
- e) Beschlussfassung über Verträge mit weiteren Körperschaften oder Einrichtungen,
- f) Erweiterung und Änderung des Aufgabenbereiches des Verwaltungsamtes im Einvernehmen mit den beteiligten Leitungsorganen.

§ 7 Dienstaufsicht

Die Superintendentin/Der Superintendent führt die Dienstaufsicht über die Amtsleitung.

§ 8 Aufsichtsrecht

Die Aufsichtsrechte der Organe des Kirchenkreises sowie die Rechte und Pflichten der Leitungsorgane der angeschlossenen Körperschaften und Einrichtungen für ihren eigenen vom Verwaltungsamt wahrzunehmenden Geschäftsbereich werden durch die Satzung nicht berührt.

§ 9 Führung der Geschäfte

(1) Für die Geschäftsführung des Verwaltungsamtes gelten die Bestimmungen der VwO.

(2) Die dem Verwaltungsamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Körperschaft gesondert auszuführen.

(3) Die Leiterin/Der Leiter des Verwaltungsamtes nimmt an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes, soweit Angelegenheiten des Verwaltungsamtes behandelt werden, oder nach Aufforderung durch die Superintendentin/den Superintendenten beratend teil.

(4) Die Amtsleitung führt die Dienstaufsicht über alle Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes.

§ 10 Beendigung der Zusammenarbeit

Die Beendigung der Zusammenarbeit zwischen einer Körperschaft oder Einrichtung und dem Verwaltungsamt ist nur mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Änderungen und Aufhebung der Satzung werden durch die Kreissynode beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Ottweiler, den 12. November 2011

Kirchenkreis Saar-Ost

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 24. November 2011

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2012

1034645

Az. 04-35-22-2:0007

Düsseldorf, 25. Oktober 2011

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben (EKD-Tabelle II)“ bitten wir, im Jahre 2012 an folgenden Sonntagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der Gemeinde-Gottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit	26.02.2012
Karfreitag	06.04.2012
Erntedankfest	07.10.2012
1. S. im Advent	02.12.2012
Heiligabend	24.12.2012

Hinweis zur Festlegung des Erntedanktages:

Die Liturgische Konferenz der EKD hat beschlossen, dass in den Jahren, in denen der Michaelstag (29.09.) auf einen Samstag fällt, dieser auf den 30.09. verlegt wird. Dies trifft erstmals 2012 zu. Da der Standardtermin für Erntedank der Sonntag nach Michaelis ist, fällt der EKD-einheitliche Termin damit auf den 7.10.2012 (s. auch Liturgischer Kalender 2011/2012 im Kirchlichen Amtsblatt der EKIR 10/2011).

Falls Kirchengemeinden das Erntedankfest auf einen anderen Tag verlegen, so ist an dem Tag zu zählen, an dem das Erntedankfest tatsächlich gefeiert wird. Für die anderen genannten Zählsonntage bzw. -feiertage soll die Zählung jedoch nicht auf einen anderen Sonn- oder Feiertag verlegt werden, falls kein Gottesdienst stattfindet.

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kindergottesdienste am Zählsonntag

Invokavit	26.02.2012
-----------	------------

festzustellen. An den übrigen Zählsonntagen wird der Besuch der Kindergottesdienste nicht erfasst. Wenn am Sonntag Invokavit kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Kindergottesdienstbesucherinnen und -besucher im jeweils vorhergehenden oder folgenden Kindergottesdienst zu zählen.

Wir bitten, die Termine für das Jahr 2012 entsprechend vorzumerken.

Das Landeskirchenamt

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2012

hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte

1037571

Az. 24-17-4

Düsseldorf, 15. November 2011

Das Kirchenamt der EKD sucht für den kirchlichen Dienst an Urlaubsorten in Europa (Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen und Ungarn) in den Monaten Juni bis September Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst oder im Ruhestand, die eine solche Tätigkeit nebenamtlich übernehmen wollen.

Geboten werden:

- eine interessante, ökumenische und abwechslungsreiche Tätigkeit,
- für Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst zusätzliche Urlaubstage,
- ein Entgelt in Höhe von 20 Euro täglich sowie die Möglichkeit an einigen Orten eine günstige Wohnung anzumieten,
- eine Vorbereitungsstagnung im April.

Erwartet werden:

- Freude am ökumenischen Dialog,
- Flexibilität und Kreativität,
- ein oder zwei Gottesdienste pro Woche,
- nach Möglichkeit eine Wochenveranstaltung,
- Bereitschaft zur Einzelseelsorge.

Schriftliche Informationen und Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter <http://www.ekd.de/international/tourismus/aus-schreibungen.html>. Für weitere Einzelheiten stehen auch gern Frau Gawarecki (05 11-27 96-133) oder Herr Theiler (05 11-27 96-138) zur Verfügung.

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: urlaubsseelsorge@ekd.de

Liste der Einsatzorte, in denen im Jahre 2012 ein kirchlicher Dienst im europäischen Ausland vorgesehen ist (Änderung vorbehalten)

D Ä N E M A R K

Blaavand/Vestjütland	Ende Juli bis Anfang September
Ebeltoft/Ostjütland	Juli und August
Henne Strand/Vestjütland	Mitte Juli bis Anfang September
Hune/Nordjütland	Juli und August
Hvide Sande/Nordjütland	Juli und August
Marielyst/Falster	Juli und August
Nordby/Fano	Mitte Juli bis Mitte September
Kongsmark/Rømø	Juli und August
Poulsker/Bornholm	Juli und August

FRANKREICH

Arcachon/Mimizan	Juli bis Mitte August
Insel Oleron	Juli und August
Montalivet	Juli und August
St. Jean du Gard/Cevennen	Juli und August
Soorts-Hossegor und Biarritz	Juli und August

GRIECHENLAND

Insel Rhodos	Juli und August
--------------	-----------------

ITALIEN

Bibione-Pineda und Lido del Sole/Adria,	Juli bis Mitte September
Brixen	Weihnachten/Neujahr Ostern, Juli bis September
Bruneck und Sexten	Juli und September
Capri	Mai und Juni sowie September und Oktober
Cavallino/Adria, Union Campingplatz	Mitte Mai bis Mitte September
Gardone/Gardasee	Juni bis September
Malcesine, Lazise und Bardolino/Gardasee	Juni bis September
Sulden/Südtirol	Ostern, Juli und August

LETTLAND

Liepaja	Mitte Juni bis Ende August
---------	----------------------------

LITAUEN

Nidden	Mitte Mai bis Mitte September
--------	-------------------------------

NIEDERLANDE

Insel Ameland/Westfriesland	Juli und August
Cadzand	Ostern, Juli und August
Callantsoog und Den Helder, Julianadorp/Nordholland	Juli und August
Oostkapelle und Zoutelande/Zeeland	Juli und August
Renesse	Juli und August
Insel Schiermonnikoog/ Westfriesland	Juli und August
Insel Texel/Westfriesland	Juli und August
Groet, Gmde. Schoorl/Nordholland	Juli und August

ÖSTERREICH**Burgenland**

Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
Neusiedl am See und Gols	Juli und August
Nickelsdorf/Deutsch Jahrndorf	Mitte Juli bis Mitte August

Rust und Mörbisch/ Neusiedler See	Juli und August
--------------------------------------	-----------------

Kärnten

Bad Kleinkirchheim und Wiedweg	Juli und August
Feld am See und Afritz	Juli und August
Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
Hermagor und Watschig/ Pressegger See	Juli und August
Krumpendorf und Pörtschach/Wörthersee	Juli oder August
Maria Wörth/Wörthersee	Juli oder August
Millstatt/Millstätter See	Mitte Juli bis Anfang September
Obervellach	Mitte Juli bis Ende August
Ossiach und Tschöran/ Ossiacher See	Mitte Juli bis Ende August
Techendorf/Weißensee	Juni bis September
Velden und Wernberg/ Wörthersee	Juli und August

Niederösterreich

Baden bei Wien	Juli und August
Mitterbach am Erlaufsee	August

Oberösterreich

Attersee	Juli und August
Gmunden/Traunsee	Juli und August
Mondsee und Unterach/ Mondsee	Juli und August
Scharnstein	Juli
St. Wolfgang/Wolfgangsee	Juli bis September

Osttirol

Lienz und Umgebung	Juli bis September
--------------------	--------------------

Tirol

Ehrwald und Reutte	Juli oder August
Jenbach und Umgebung	Juli und August
Kitzbühel	Mitte Dezember bis Mitte Februar sowie Juli bis Anfang September
Kufstein/Thiersee	Mitte Juli bis Mitte August
Mayrhofen und Fügen	Juli oder August
Medraz und Neustift	Mitte Juli bis Ende August
Pertisau/Achensee	Weihnachten/Neujahr sowie Juli und August
Seefeld und Telfs	Januar bis Mitte März sowie Juli und August
Wildschönau und Wörgl	Juli und August

Salzburg

Bad Gastein und Bad Hofgastein	Weihnachten/Neujahr sowie Juli und August
Lofer	Juli oder August
Mittersill	Juli und August
Zell am See	Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
Ramsau am Dachstein	Januar und Februar sowie Mitte Juli bis Anfang September

Vorarlberg

Bregenz/Bodensee	Juli und August
------------------	-----------------

POLEN

Gizycko/Masuren	Ende Mai bis Mitte September
-----------------	------------------------------

UNGARN

Hajdúszoboszló	Mai bis Juni und September
Hévíz	Juli und August

Zur **Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge** lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer eintägigen Veranstaltung ins **Michaeliskloster** nach Hildesheim ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom **16. bis 20. April 2012** statt.

Mehrmonatige Beauftragungen in der Langzeitseelsorge
(auch unter www.ekd/jobs.de)

Arco	Palmsonntag bis Ende Oktober 2012
Algarve	01.09.2012 bis 30.06.2013
Belgrad	01.09.2012 bis 30.06.2013
Bilbao	01.09.2012 bis 30.06.2013
Costa Blanca	01.09.2012 bis 30.06.2013
Fuerteventura	01.09.2012 bis 30.06.2013
Gran Canaria-Nord	01.09.2012 bis 30.06.2013
Hévíz/Ungarn	01.09.2012 bis 30.06.2013
Kreta	01.09.2012 bis 30.06.2013
Lanzarote	01.09.2012 bis 30.06.2013
Mallorca	01.09.2012 bis 30.06.2013
Malta	01.09.2012 bis 30.06.2013
Porto	01.09.2012 bis 30.06.2013
Rhodos	01.09.2012 bis 30.06.2013
Seoul/Korea	01.09.2012 bis 30.06.2013
Sofia	01.09.2012 bis 30.06.2013
Teneriffa-Nord	01.09.2012 bis 30.06.2013
Türkische Riviera	01.09.2012 bis 30.06.2013
Zypern	01.09.2012 bis 30.06.2013

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten
hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte

1036247

Az. 24-17-4

Düsseldorf, 11. November 2011

Im Jahr 2012 werden wieder Dienste der Urlaubsseelsorge in den Urlaubsgebieten ausgeschrieben, für die sich Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Prädikantinnen und Prädikanten melden können. Auch Ruheständler sind willkommen.

Die Dienste unterstützen die umfangreichen kirchlichen Angebote in unseren Kur- und Urlaubsorten bzw. erhalten diese aufrecht.

Die Veranstaltungen in den Ferienorten werden gut besucht; daher würden wir uns über zahlreiche Meldungen sehr freuen!

Voraussetzung ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Urlaubsseelsorgekonzeptes.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern im aktiven Dienst der badischen Landeskirche können bis zu 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst gewährt werden. Eine vorherige Absprache mit dem zuständigen Dekanat ist auf jeden Fall erforderlich; der Antrag auf Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

Bei Übernahme eines Urlaubsseelsorgedienstes wird eine Fahrtkostenpauschale in Anlehnung an die Deutsche Bahn AG (2. Klasse) erstattet und eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro für vier Wochen gezahlt.

Wir weisen darauf hin, dass das von uns gezahlte Entgelt zu versteuerndes Einkommen darstellt und bei der Einkommensteuer-Erklärung anzumelden ist.

Aufstellung der Orte/Gemeinden:

Bad Dürkheim,	Lenzkirch-Schluchsee,
Insel Reichenau,	Meersburg,
Kadelburg,	Titisee,
Konstanz,	Triberg.

Informationen, Kontaktdaten der Gemeinden und Bewerbungsformulare erhalten Sie beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Abteilung Seelsorge, Postfach 22 69, 76010 Karlsruhe, Telefon: 07 21-91 75 354, E-Mail: seelsorgedienste@ekiba.de.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 31. Januar 2012 bei uns ein.

Das Landeskirchenamt

Kur- und Urlauberseelsorgedienst in der
Ev.-luth. Landeskirche Hannover 2012

1037571

Az. 24-17-4

Düsseldorf, 14. November 2011

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannover bietet Pastorinnen und Pastoren aus den Gliedkirchen der EKD Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorgerinnen und -seelsorger in reizvollen touristischen Regionen (u.a. an der Nordsee, im Harz und an der Weser) an.

Die Ausschreibungen der einzelnen Orte und Vorlagen für die Bewerbung finden Sie neben weiteren Informationen im Internet unter www.kurprediger.de.

Das Landeskirchenamt beauftragt für diesen besonderen Dienst nach vorheriger Kontaktaufnahme mit Pastor Hartmut Schneider (Mail: schneider@kirchlichedienste.de, Tel: 0 49 41-95 92 51, Fax: 0 49 41-99 17 36, Anschrift: Georgswall 7, 26603 Aurich), Referent für Kur- und Urlauberseelsorge im Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover und erfolgter Abstimmung mit dem Pfarramt des gewünschten Einsatzortes.

Bewerbungen sollen auf dem Dienstweg frühzeitig erfolgen.

Das Landeskirchenamt

Weiterbildungsangebot zur Qualifikation für Geistliche Begleitung

1039661

Az. 24-8

Düsseldorf, 22. November 2011

Im Haus der Stille der Evangelischen Kirche im Rheinland wird ab Frühjahr 2013 wieder eine dreijährige Weiterbildung zur Qualifikation für geistliche Begleitung angeboten.

Der Weiterbildungsweg ist praxisbegleitend und richtet sich an beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende (einschließlich Pfarrerinnen und Pfarrer), die in der geistlichen Begleitung von Einzelnen und Gruppen tätig sind oder werden wollen.

Für ihre Bewerbung bekommen alle Interessierten einen Fragebogen und werden ggfs. zu einem Auswahltag am 15. Mai 2012 eingeladen. Der Kurs wird am 18. Februar 2013 beginnen und besteht aus sechs Blöcken von jeweils fünf Tagen, sieben Tagen Einzelexerzitien, fünf Tagen Kontemplation, drei Supervisionstagen, mind. drei Regionalgruppentagen und einem Praxisprojekt.

Vorausgesetzt wird eine seelsorgliche Grundausbildung (drei Wochenkurse für Ehrenamtliche, Telefonseelsorge o.Ä.). Zur Weiterbildung gehört die Verpflichtung zu täglicher geistlicher Übung und regelmäßiger eigener geistlicher Begleitung. Der Eigenanteil beträgt voraussichtlich 1.500 Euro.

Anmeldungen werden bis zum 29. Februar 2012, ggf. auf dem Dienstweg, an das Haus der Stille, z. H. Landespfarrerin N. Kaminsky, erbeten.

Das Landeskirchenamt

Dreiteilige Fortbildung Management in Jugendarbeit, Gemeinde und diakonischen Einrichtungen

1039333

Az. 43-0

Düsseldorf, 22. November 2011

Termine:

Woche 1: 11. bis 15. Juni 2012

Woche 2: 10. bis 14. September 2012

Woche 3: 26. bis 30. November 2012

Teil I

Einführung in die Theorie des Betriebsmanagements, betriebswirtschaftliches Basiswissen, Zeitmanagement, Marketing

Teil II

Projektmanagement, Qualitätsmanagement, Change Management und Instrumentarium zur Strategieentwicklung

Teil III

Personalführung, Fundraising, Marktforschung, Kirche und Management – ein Widerspruch?

Gesamtkosten (Kurskosten + Unterkunft + Verpflegung) 985 Euro für die gesamte Fortbildungsreihe

Schwerpunkte:

Leitung und Management

Soziale Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

Bitte fordern Sie den detaillierten Flyer an:

Evangelische Landjugendakademie Altenkirchen

Dieperzbergweg 13 – 17

57610 Altenkirchen/Ww.

Telefon: 0 26 81/95 16-11

Telefax: 0 26 81/7 02 06

E-Mail: info@lja.de

Homepage: www.lja.de

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Prädikantin Christiane Bleck, Kirchengemeinde Beuel, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, am 23. Oktober 2011.

Prädikant Folker Boehl, Kirchengemeinde Königsstele zu Essen-Steele, Kirchenkreis Essen, am 18. September 2011.

Prädikant Dr. Daniel Bornhöfer, Kirchengemeinde Leun, Kirchenkreis Braunfels, am 30. Oktober 2011.

Vikar Patrique Friesenkothen am 6. November 2011 in der Kirchengemeinde Neuwied-Marktkirche, Kirchenkreis Wied.

Prädikantin Susanne Ludolf, Kirchengemeinde Kirschweiler, Kirchenkreis Obere Nahe, am 30. Oktober 2011.

Prädikantin Helga Siemens-Weibring, Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid, Kirchenkreis Essen, am 11. September 2011.

Prädikant Jürgen Thillmann, Kirchengemeinde Andernach, Kirchenkreis Koblenz, am 30. Oktober 2011.

Berufung eines Pfarrers:

Pfarrer im Probedienst Sebastian Appelfeller in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Sebastian Appelfeller mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 die 2. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Pfarrer Jörg Heimbach mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 die 14. Pfarrstelle (Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt) des Kirchenkreises Köln und Region.

Pfarrer Volker Hülsdonk mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krefeld-Oppum, Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

Pfarrerin Kerstin König-Thul mit Wirkung vom 15. November 2011 für die Dauer der Amtszeit des Superintendenten die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Trier, Kirchenkreis Trier.

Pfarrerin Ulrike Hollander mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 für die Dauer von acht Jahren die 26. Pfarrstelle (Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf) des Kirchenkreises Wuppertal.

Freistellung:

Pfarrer Dr. Martin Heimbucher, Kirchengemeinde Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 unter Verlust der Pfarrstelle.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Erik Elvenich, Bodelschwingh-Gymnasium Herchen, zum Oberstudienrat i.K.

Torsten Fritz, Bodelschwingh-Gymnasium Herchen, zum Oberstudienrat i.K.

Holger Knöbel, Bodelschwingh-Gymnasium Herchen, zum Oberstudienrat i.K.

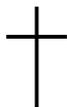
Stephanie Rasbach, Bodelschwingh-Gymnasium Herchen, zur Oberstudienrätin i.K.

Nastassja Ruschmeyer, Bodelschwingh-Gymnasium Herchen, zur Oberstudienrätin i.K.

Christoph Weiler, Bodelschwingh-Gymnasium Herchen, zum Oberstudienrat i.K.

Freistellung im Altersteildienst:

Pfarrerin Tabea Luhmann, Kirchenkreis Wuppertal, vom 1. Dezember 2011 bis 30. November 2014.



*Meine Zeit steht in deinen Händen.
Psalm 31,16*

Verstorben ist:

Pfarrer i.R. Wilhelm Birschel am 19. Oktober 2011 in Nierstein, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Bernkastel, geboren am 16. Dezember 1922 in Gruiten, ordiniert am 31. Mai 1953 in Thalfang.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Horst Heydt, Kirchengemeinde Alt-Saarbrücken, Kirchenkreis Saar-West (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Dezember 2011.

Pfarrer i.W. Hardy Lesch mit Wirkung vom 1. Dezember 2011.

Pfarrer Hartmut Schloemann, Kirchenverband Köln und Region (43-13. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Dezember 2011.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Moers-Hochstraß, Kirchenkreis Moers, ist mit Wirkung vom 1. November 2011 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Der Kirchenkreis An der Agger sucht schnellst möglich eine Berufsschulpfarrerin/einen Berufsschulpfarrer zur Erteilung evangelischer Religionslehre am Berufskolleg Oberberg – Ernährung * Sozialwesen * Technik –, Schule des Oberbergischen Kreises. Die 13. kreiskirchliche Pfarrstelle ist mit einem Dienstumfang von 100% zu besetzen. An dem Berufskolleg befinden sich: alle Schulformen von der Vorklasse über das Berufsgrundschuljahr bis zu höheren Bildungsgängen einschließlich der gymnasialen Oberstufe in den Bereichen Technik und Soziales (bei Letzterem kann das Fach Religion schriftliches und mündliches Abiturfach im Rahmen des Zentralabiturs BK sein), Klassen des Dualen Systems wie z.B. Bauberufe (Maler, Dachdecker, ...), Versorgungstechnik, Nahrungsmittel- oder Elektroberufe, Klassen mit Schülerinnen und Schülern ohne Ausbildungsvertrag. Über die vielfältigen Angebote des Berufskollegs können Sie sich ausführlich unter der Internetadresse http://www.bk-dieringhausen.de/2_Schule/Nav_Schule/index_Schule.htm informieren. Über die rein unterrichtliche Tätigkeit hinaus gehören zu den schulischen Aufgaben die regelmäßige Teilnahme an den Fachkonferenzen, eine intensive Mitarbeit in der Bildungsgangarbeit der einzelnen Berufsgruppen (dazu zählen die obligatorischen Praktikumsbesuche), die seelsorgliche Begleitung der Schülerinnen und Schüler und die Unterstützung bei deren Problemen und die Übernahme und Begleitung von Schulgottesdiensten. Die neue Pfarrerin/Der neue Pfarrer sollte Freude am Umgang mit oft schwierigen und in der überwiegenden Mehrheit kirchlich entfremdeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben. Unterrichtserfahrungen mit dieser Altersgruppe wären von großem Vorteil. Die ökumenische Offenheit gegenüber allen christlichen Kirchen/Glaubensgemeinschaften ist genauso wichtig wie die Offenheit gegenüber Mitgliedern anderer Religionen oder Schülerinnen und Schülern, die keiner Religionsgemeinschaft angehören. Erwartet wird von der neuen Stelleninhaberin/dem neuen Stelleninhaber die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen im Fachbereich ev. und Kath. Religionslehre an der Schule, mit den übrigen Kolleginnen und Kollegen an der Schule und mit denen, die im Kirchenkreis an den Berufskollegs Religion unterrichten. Erwartet wird ebenfalls ein Engagement auf Kirchenkreisebene. Die Bewerberin/Der Bewerber muss sich den fachlichen Anforderungen stellen und sich auf das System der Berufskollegs einlassen. Sie/Er muss mit den Lehrplänen für das Fach Religion vertraut sein. Außerdem wird eine Integration in die didaktische Jahresplanung der verschiedenen Bildungsgänge und in die Gestaltung von Lernsituationen erwartet. Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des

Schulgesetzes, der entsprechenden Erlasse und Verordnungen werden vorausgesetzt. Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Weitere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte Pfr. Frank Oschmann, Tel. (0 22 93) 93 80 40. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen richten Sie bitte an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger, Pfarrer Jürgen Knabe, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach.

In der Kirchengemeinde Marienhagen, Kirchenkreis An der Agger, ist die Entlastungspfarrstelle des Superintendenten mit einem Dienstumfang von 100% auf Vorschlag der Kirchenleitung zum 1. Februar 2012 neu zu besetzen. Die unierte Gemeinde ist volksgläubig ausgerichtet und versucht bewusst, die verschiedenen Frömmigkeitsstile und die unterschiedlichen Formen der Beteiligung am Gemeindeleben zu vereinen. Die über 700 Jahre alte „Bunte Kirche“ mit ihren ebenso alten Malereien ist Wahrzeichen des Ortes; daneben gibt es eine weitere Predigtstätte mit monatlichem Gottesdienst. Zu dem ländlich geprägten Gemeindegebiet, das sich über den Höhenrücken zwischen den Städten Wiehl und Gummersbach erstreckt, gehören neben Marienhagen noch sieben weitere Ortschaften. Die Gemeinde ist in diesen Orten und deren Vereinsleben präsent. Sie erfreut sich eines lebendigen Gemeindelebens mit vielen Ehrenamtlichen und einigen nebenberuflich Tätigen. Die Schwerpunkte der Gemeindegliederung liegen in der Arbeit mit jungen Familien mit Kindern und der Arbeit mit Frauen, in einem vielfältigen Gottesdienstangebot, in der musikalischen Arbeit, in der engen Zusammenarbeit mit den Vereinen und Institutionen vor Ort, in der Verantwortung für die Umwelt mit einem gemeindeeigenen Wald und in der kirchenpädagogischen Arbeit. Die Kinderkirche findet monatlich samstags von 10 bis 13 Uhr statt. Der Konfirmandenunterricht umfasst ein Schuljahr von Sommerferien zu Sommerferien mit wöchentlich dienstags stattfindenden 1 1/2 Stunden; bei über 20 Teilnehmenden wird in zwei Lerngruppen unterrichtet. Von der neuen Pfarrerin, dem neuen Pfarrer oder dem neuen Pfarrehepaar wird erwartet: die Übernahme der pfarramtlichen Aufgaben, gute Kommunikations- und Teamfähigkeit, eine enge Zusammenarbeit mit der Verwaltungsfachkraft vor Ort, regelmäßige Abstimmung mit dem Superintendenten, dem Presbyterium und den Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern, Zusammenarbeit mit der örtlichen Grundschule (ökum. Schulgottesdienste, ev. Kontaktstunde, Kinderbibeltage), den Kollegen der Nachbargemeinden und dem CVJM, der die Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde organisiert, Mitarbeit in der ökum. Notfallseelsorge des Kreises, Aufgeschlossenheit gegenüber allen Menschen und ihren Bedürfnissen, eine lebendige Gestaltung von Gottesdiensten, speziell der Amtshandlungen, sowie eine einladende und lebensnahe Verkündigung. Wesentlicher Teil der pfarramtlichen Tätigkeiten ist die Gewinnung, Motivation, Pflege und Wertschätzung aller Mitarbeitenden und die Förderung ihrer Gemeinschaft. Die Pfarrerin, den Pfarrer, das Pfarrehepaar erwarten ein Kreis treuer und engagierter Mitarbeitender, ein sehr gut zusammenarbeitendes und harmonisches Presbyterium und ein kurzer Draht zur zentralen Verwaltung des Kirchenkreises. Bei der Suche einer Wohnung in der Gemeinde sind wir gerne behilflich. Vor Ort gibt es einen Kindergarten, eine Grundschule und kleinere Einkaufsmöglichkeiten. Alle Formen weiterführender Schulen sind in den benachbarten Städten zu finden. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Schicken Sie Ihre

Bewerbung bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Informationen zur Gemeinde erteilen gerne Superintendent Pfr. Jürgen Knabe, Tel. (0 22 61) 9 13 09 30 o. 70 09 42, oder der stellv. Vorsitzende des Presbyteriums Matthias Rädels, Tel. (0 22 61) 7 45 83, oder das noch amtierende Pfarrehepaar Katrin und Jan Fragner, Tel. (0 22 61) 80 43 07.

Die Kirchengemeinde Niedergirmes sucht zum nächstmöglichen Termin eine Pfarrerin/einen Pfarrer im eingeschränkten Dienst (75%). Das Presbyterium strebt mittelfristig eine Aufstockung auf 100% an. Die Gemeinde liegt im größten Stadtbezirk von Wetzlar (5.600 Einwohner) und hat etwa 1.700 Gemeindeglieder. Niedergirmes ist ein „Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf“. Dort wohnen viele arme und langzeitarbeitslose Menschen. Es gibt einen Anteil von 2/3 türkischstämmigen Einwohnern, die zum größten Teil in einer Parallelgesellschaft leben. Aus dieser Situation heraus hat sich eine „diakonische Gemeinde“ entwickelt, die mit allen Menschen im Stadtbezirk arbeitet. Diese Arbeit ruht auf zwei Säulen, dem diakonischen Projektbereich mit den Menschen im Stadtbezirk, geleitet von einem hauptamtlichen Diakon, sowie dem pfarrgemeindlichen Bereich. Das gelebte Leitbild ist die „Gemeinde als Herberge“. Dieses setzt sich sowohl in verschiedenen diakonischen Projekten (Tafel, Mittagstische, „Zeit mit Kindern“) als auch im gottesdienstlichen Leben um. Dabei entsteht Gemeinde neu. Das ist ein anstrengender, spannender und ermutigender Weg. Die Kirchengemeinde wünscht sich für den pfarrgemeindlichen Bereich eine Stelleninhaber/einen Stelleninhaber, die/der neben den klassischen pastoralen Diensten ein besonderes Gewicht auf die Seelsorge und den Besuchsdienst bei den Gemeindegliedern legt und ihnen Heimat gibt. Er/Sie soll in der Lage sein, in Gottesdienst und Predigt das Evangelium den Menschen zeitgemäß zu verkünden. Es wird erwartet eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Leitung des diakonischen Bereiches. Dialogbereitschaft, ökumenische Zusammenarbeit und interkulturelle Kompetenz kennzeichnen die örtliche Arbeit. In der Gemeinde engagieren sich Hauptamtliche und viele neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende, die sich auf die Pfarrerin/den Pfarrer freuen. Vor Ort ist eine Kirche mit integriertem Gemeindezentrum; Pfarrhaus mit Garten ist vorhanden. Alle Schulformen sind in der Stadt. Es gibt gute Verkehrsanbindungen. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an die Vorsitzende des Presbyteriums, Ursula Müller, Kirchstraße 7, 35576 Wetzlar, auf dem Dienstweg über den Superintendenten des Kirchenkreises Braunsfeld, Roland Rust, Turmstraße 34, 35578 Wetzlar. Weitere Informationen geben gerne Ursula Müller, Tel. (0 64 41) 3 11 35, und Diakon Harald Würge, Tel. (01 77) 3 90 96 40, und finden Sie auf der Homepage des Evangelischen Kirchenkreises Braunsfeld (Kirchengemeinde Niedergirmes) unter www.kirchenkreis-braunsfeld.de.

Die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim ist zum 1. März 2012 auf Vorschlag der Kirchenleitung im Umfang von 50% zu besetzen. Die Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim liegt im Osten Düsseldorfs und gehört zu den größten Kirchengemeinden des Kirchenkreises Düsseldorf. Sie ist eine Gemeinde mit hoher Wohn- und Lebensqualität und umfasst zurzeit 8.576 Gemeindeglieder aufgeteilt in fünf Pfarrbezirke. Es gibt zwei Pfarrstellen mit 50% Dienstumfang und drei Stellen mit 100% Dienstumfang, wobei eine der vollen Stellen zur Hälfte mit der Krankenhausseelsorge beauftragt ist. Nach einem längeren Entschei-

dungsprozess hat sich die Kirchengemeinde im Jahr 2010 von zwei Kirchen mit den dazugehörigen zwei Gemeindezentren getrennt und das neue Zentrum für die Gemeinde an der denkmalgeschützten Gustav-Adolf-Kirche errichtet. Dort findet sich die Gemeinde neu ein. Neben dem pastoralen Dienst im jeweiligen Pfarrbezirk hat das Presbyterium mit dem Pfarrteam eine bezirksübergreifende Zuständigkeit für bestimmte Arbeitsgebiete verabredet. Die ausgeschriebene Stelle soll neben den anfallenden pastoralen Aufgaben im eigenen Bezirk einen Schwerpunkt in der Jugendarbeit erhalten. Hierzu zählen insbesondere die konzeptionelle Verantwortung und Durchführung der gesamtgemeindlichen Konfirmandenarbeit – zusammen mit zwei weiteren Mitgliedern des Pfarrteams – sowie Schulgottesdienste in den weiterführenden Schulen. Das Presbyterium wünscht sich eine teamorientierte Pfarrerin, einen teamorientierten Pfarrer mit ökumenischem Interesse, Offenheit und Kreativität für unterschiedliche Gottesdienstformen. Die Stelle ermöglicht es, entsprechend persönlicher Gaben und Interessen Akzente zu setzen und die besondere Gemeindesituation mitzugestalten. Die Begrenzung durch den eingeschränkten Dienst findet Berücksichtigung. Es steht keine Dienstwohnung zur Verfügung. Das Presbyterium ist aber gerne bei der Wohnungssuche behilflich. Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Für Rückfragen stehen gerne zur Verfügung: der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Olaf Steiner, Tel. (02 11) 28 36 59, sowie die stellv. Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Doris Fuchs, Tel. (02 11) 29 95 59.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum nächstmöglichen Termin 2012 für die Propstei Kaliningrad der Evangelisch-Lutherischen Kirche Europäisches Russland (ELKER) für die Dauer von drei Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar, auch im Ruhestand. Die Propstei besteht aus 42, oft sehr kleinen Gemeinden. Ihr Zentrum liegt bei der Auferstehungskirche in Kaliningrad/Königsberg. Die Gemeinden und ihre Pfarrerinnen, Pfarrer und Mitarbeitenden suchen Begleitung und Unterstützung für ihren Dienst. Sie finden Informationen über die Propstei unter <http://www.propstei-kaliningrad.info>. Für die Arbeit in der Propstei und der Gemeinde Kaliningrad werden erwartet: Verständnis für interkulturelle Herausforderungen der deutsch-russischen Zusammenarbeit, Mentorat und Begleitung für die ortsansässigen Gremien (Propsteirat, Pfarrkonvent, Gemeinderat), Vorbereitung einheimischer Verantwortungsübernahme im Rahmen der Propsteitätigkeit, Übernahme pastoraler Aufgaben in der Gemeinde Kaliningrad und den zwei Filialgemeinden, EDV-Kenntnisse und Fahrerlaubnis, Bereitschaft zu Fahrtätigkeit, Kenntnisse in Russisch sind hilfreich. Erwartet wird die Bereitschaft, Russisch zu erlernen. Die EKD unterstützt ggf. einen einführenden Sprachkurs. Vor Ort werden geboten: Tätigkeit in einem historisch interessanten Umfeld, ein engagiertes Pfarrkapitel und motivierte Mitarbeitende, eine geräumige Pfarrwohnung im Gemeindezentrum der Auferstehungskirche in Kaliningrad. Eine deutsche oder geeignete internationale Schule zur Beschulung schulpflichtiger Kinder steht vor Ort nicht zur Verfügung. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehe-

partnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mit getragen werden muss. Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter: www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2023 an. Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Michael Hübner (05 11-27 96-135) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Januar 2012 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Evangelische Gemeindeamt Essen-West und Rütterscheid ist zuständig für die Verwaltung von zurzeit neun Kirchengemeinden mit insgesamt rd. 47.000 Gemeindegliedern, drei rechtlich selbstständigen und zwei rechtlich unselbstständigen Stiftungen sowie des neu gegründeten Ev. Kindertagesstättenverbandes mit elf Tageseinrichtungen für Kinder. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter für die Personalabteilung. Die Personalabteilung ist für ca. 300 Mitarbeitende zuständig. Das Aufgabengebiet der Personalverwaltung umfasst die allgemeine schriftliche und telefonische Korrespondenz in allen Personalangelegenheiten, die Erstellung von Beschlussvorlagen für die Leitungsgremien, das Führen von Statistiken und Auswertungen, die Erstellung von Arbeitsverträgen und Dienstanweisungen, die Bearbeitung der Entgeltabrechnung in Vorbereitung für ein Abrechnungszentrum, die rechnerische Prüfung und Anweisung von Rechnungen für personalbedingte Ausgaben sowie die Vorbereitung von Genehmigungsverfahren. Neben der Personalverwaltung umfasst das Aufgabengebiet die Begleitung einer der angeschlossenen Kirchengemeinden, die Beratung des Leitungsorgans, die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse und die Sitzungsteilnahme. Dabei werden Sie unterstützt von der Bau- und der Finanzabteilung sowie dem Sekretariat und der Meldestelle. Wir suchen eine zielorientierte, kommunikations- und teamfähige Persönlichkeit, möglichst mit Erster kirchlicher Verwaltungsprüfung. Wir erwarten fundierte Fachkenntnisse im Bereich der Personalverwaltung. Gute PC-Kenntnisse und die Bereitschaft zur Weiterbildung werden vorausgesetzt. Die Stelle ist unbefristet und in vollem Umfang zu besetzen. Der Abschluss eines Gestellungsvertrages mit dem bisherigen Arbeitgeber ist optional möglich. Die Vergütung erfolgt entsprechend den persönlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 8 BATKF. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche setzen wir voraus. Wenn Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen und ein hohes Maß an Eigeninitiative und Engagement mitbringen, Ihnen Teamarbeit und Serviceorientierung wichtig sind und Sie gerne selbstständig und verantwortungsbewusst arbeiten, senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an die Gemeindeamtsleiterin des Ev. Gemeindeamtes Essen-West und Rütterscheid, Zu den Karmelitern 15, 45145 Essen, Frau Marianne Jansen, Tel. (02 01) 8 70 06-10, jansen@gemeindeamt-essen.de. Für Rückfragen steht Ihnen die Leiterin der Personalabteilung gerne zur Verfügung; Frau Christa Jung, Tel. (02 01) 8 70 06-30, jung@gemeindeamt-essen.de. Weitere Informationen über das Gemeindeamt erhalten Sie im Internet unter der Adresse <http://www.gemeindeamt-essen.de/>.

Das Evangelische Gemeindeamt Essen-West und Rüttscheid ist zuständig für die Verwaltung von zurzeit neun Kirchengemeinden mit insgesamt rd. 47.000 Gemeindegliedern, drei rechtlich selbstständigen und zwei rechtlich unselbstständigen Stiftungen sowie des neu gegründeten Ev. Kindertagesstättenverbandes mit elf Tageseinrichtungen für Kinder. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter für die Leitung der Bauabteilung. Das Aufgabengebiet umfasst die Leitung und Führung der Bau- und Liegenschaftsabteilung. Zur Ihren Aufgaben gehören die Koordination, Organisation und fachliche Leitung der Abteilung. Sie greifen Grundsatzfragen für alle sachlichen und fachlichen Angelegenheiten der Abteilung auf, führen die Fachaufsicht über die Beschäftigten im Bereich der Abteilung, sind für Vertrags-, Dienstwohnungs- sowie Bauangelegenheiten (Begleitung von umfangreichen Baumaßnahmen, Objektbegehungen) zuständig. Außerdem wirken Sie bei der Haushaltsaufstellung (Lieferung der Planzahlen für die Haushaltsansätze) mit. Die Erstellung von Beschlussvorlagen für die Leitungsgremien gehört ebenfalls zu Ihrem Aufgabengebiet. Neben der Liegenschaftsverwaltung umfasst das Aufgabengebiet die Begleitung von zwei der angeschlossenen Kirchengemeinden, die Beratung der Leitungsorgane, die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse sowie die Sitzungsteilnahme. Zur Erfüllung der Aufgaben werden Sie unterstützt von den Mitarbeitenden der Bau- und Liegenschaftsabteilung, den anderen Fachabteilungen im Gemeindeamt (Finanz- und Personalwesen) sowie dem Sekretariat und der Meldestelle. Wir suchen eine zielorientierte, kommunikations- und teamfähige Persönlichkeit, möglichst mit Zweiter kirchlicher Verwaltungsprüfung. Wir erwarten fundierte Fachkenntnisse im Bereich der Liegenschaftsverwaltung und des Bauwesens. Gute PC-Kenntnisse und die Bereitschaft zur Weiterbildung werden vorausgesetzt. Die Stelle ist unbefristet und in vollem Umfang zu besetzen. Der Abschluss eines Gestellungsvertrages mit dem bisherigen Arbeitgeber ist optional möglich. Die Position der Stellvertretung der Gemeindeamtsleiterin ist noch offen; sie kann je nach den persönlichen Voraussetzungen der Bewerberin/des Bewerbers mit besetzt werden. Die Vergütung erfolgt entsprechend den persönlichen Voraussetzungen, auf Grund der derzeitigen Stellenbewertung bis BBO A 13 oder vergleichsweise bis zur Entgeltgruppe EG 11/EG12 BAT-KF. Eine Neubewertung soll bis zum 1. März 2012 erfolgen. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche setzen wir voraus. Wenn Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen und ein hohes Maß an Eigeninitiative und Engagement mitbringen, Ihnen Teamarbeit und Serviceorientierung wichtig sind und Sie gerne selbstständig und verantwortungsbewusst arbeiten, senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an die Gemeindeamtsleiterin des Ev. Gemeindeamtes Essen-West und Rüttscheid, Zu den Karmelitern 15, 45145 Essen, Frau Marianne Jansen, Tel. (02 01) 8 70 06-10, jansen@gemeindeamt-essen.de. Weitere Informationen über das Gemeindeamt erhalten Sie im Internet unter der Adresse <http://www.gemeindeamt-essen.de/>.

Bei der Kirchengemeinde Langenfeld im Kirchenkreis Leverkusen ist die Stelle der Gemeindeamtsleitung zum 1. März 2012 auf Grund des ruhestandsbedingten Ausscheidens der bisherigen Leitung im Sommer 2012 zu besetzen. Zur Evangelischen Kirchengemeinde Langenfeld (ca. 15.500 Gemeindeglieder) gehören sechs Pfarrstellen, aufgeteilt auf drei Gemeindebezirke, eine Kindertagesstätte, eine Diakoniestation und zwei Friedhöfe. Unser Gemeindeamt ist Anlaufstelle für viele Menschen, ist zuständig für sämtliche Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinde und nimmt in

unserer Gemeindekonzeption eine wichtige Funktion auch für den Gemeindeaufbau ein. Deshalb erwarten wir ein offenes und freundliches Auftreten im Sinne eines christlichen Miteinanders. Gesucht wird eine verantwortungsbewusste Mitarbeiterin/ein verantwortungsbewusster Mitarbeiter, die/der die zweite Verwaltungsprüfung abgelegt haben sollte und Erfahrungen in allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten, vor allem im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, besitzt. Zurzeit befindet sich das Amt in einer Umstrukturierungsphase seiner Buchhaltung, da das Neue Kirchliche Finanzwesen zum 1. Januar 2013 eingeführt werden soll. Das operative Geschäft der Vermögensverwaltung liegt in Ihren Händen. Sie überzeugen als eine kommunikative und leistungsfähige Persönlichkeit mit Leitungserfahrung, idealerweise erworben in kirchlichen Verwaltungen bzw. Einrichtungen, durch eine selbstständige Arbeitsorganisation und die Bereitschaft, Entscheidungen in Abstimmung mit dem Leitungsorgan zu treffen, durch Teamfähigkeit und ein modernes und kollegiales Leitungsverständnis, durch Kenntnisse im Controlling und Qualitätsmanagement und durch betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse. Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche ist Voraussetzung. Die Stelle ist unbefristet im vollen Umfang im gehobenen Dienst (Beamten- oder Angestelltenverhältnis) zu besetzen. Vorbehaltlich der endgültigen Stellenbewertung durch die Stellenbewertungskommission und das Landeskirchenamt ist damit zu rechnen, dass die Stelle nach A12 BBesG/Entgeltgruppe 11 BAT-KF bewertet wird. Wir erwarten, dass Eigeninitiative, hohes persönliches Engagement sowie eine selbstständige, zielstrebige Arbeitsweise für Sie selbstverständlich sind. Die Bereitschaft zur Wahrnehmung von Terminen und Teilnahme an Sitzungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten wird ebenfalls erwartet. Wir bieten ein teamorientiertes Arbeitsumfeld und eine interessante und abwechslungsreiche Aufgabenstellung. Für Fragen steht Ihnen der derzeitige Gemeindeamtsleiter, Herr Klaus Manz, unter der Rufnummer (0 21 73) 92 77-20 (klaus.manz@kirche-langenfeld.de) bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Langenfeld, Herr Erich Jacobi (zu erreichen über das Gemeindeamt, Tel. (0 21 73) 92 77-0), gerne zur Verfügung. Ihre schriftliche Bewerbung senden Sie bitte bis zum 6. Januar 2012 an die Evangelische Kirchengemeinde Langenfeld, Hardt 25, 40764 Langenfeld. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte auch dem Internetauftritt der Kirchengemeinde: www.kirche-langenfeld.de.

Die Kirchengemeinde Monheim/Rhld. verfügt über 3,75 Pfarrstellen und liegt im Bereich der Stadt Monheim am Rhein und dem Stadtteil Leverkusen-Hitdorf. In den vier Pfarrbezirken leben insgesamt rund 11.500 Gemeindeglieder. Sie ist Trägerin von drei integrativen Kindertageseinrichtungen, zwei offenen Ganztagschulen und einem Mehrgenerationenhaus. Wir suchen zum nächstmöglichen Termin eine Verwaltungsfachangestellte/einen Verwaltungsfachangestellten (Ev. Kirchenverwaltung) oder vergleichbare Ausbildung mit oder ohne 1. Verwaltungsprüfung in Vollzeit als Gemeindebüroleiterin/Gemeindebüroleiter. Sollten die Begriffe Engagement, Teamfähigkeit und Flexibilität für Sie keine Fremdwörter sein, so ist die Mitarbeit beim Evangelischen Gemeindebüro Monheim für Sie genau das Richtige. Interessentinnen und Interessenten sollten Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Leitungsorganen nachweisen und/oder selbstständig arbeiten, Freude an Teamarbeit und die Bereitschaft besitzen, Verantwortung zu übernehmen und in Sitzungen die Gremien vor Ort und in Abendterminen zu begleiten, Verständnis und Gefühl für die kirchlichen Besonderheiten und das kirchliche Leben mitbringen, über ein gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen verfügen, kommunikativ sein und sich in

das Team der Kolleginnen und Kollegen einbringen wollen, Freude an der Anwendung von kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften und am Umgang mit dem PC sowie einen zuvorkommenden und flexiblen Umgang mit Menschen mitbringen. Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche ist eine Einstellungsvoraussetzung. Wir bieten eine interessante, breit gefächerte Tätigkeit in einer modernen, technisch gut ausgestatteten, kosten- und leistungsorientierten Verwaltung. Die Vergütung richtet sich je nach Ausbildungsgrad nach dem BAT-KF oder dem BBesG in der derzeitigen Fassung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und Nachweisen über berufliche Tätigkeiten. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis zum 8. Januar 2012 an die Evangelische Kirchengemeinde Monheim/Rhld., Friedenauer Straße 17.II, 40789 Monheim am Rhein. Für telefonische Rückfragen steht Ihnen KV-Oberamtsrat Frank Busch als Leitender Verwaltungsmitarbeiter gerne zur Verfügung, Tel. (0 21 71) 40 05 27. Reisekosten anlässlich des Bewerbungsgesprächs werden nicht gezahlt.

Die Kirchengemeinde Monheim (Kirchenkreis Leverkusen) sucht für den Ergänzenden Pastoralen Dienst im Pfarrbezirk Baumberg mit 4.100 Gemeindemitgliedern eine ordinierte Theologin/einen ordinierten Theologen, eine ordinierte Diakonin/einen ordinierten Diakon oder eine ordinierte Mitarbeiterin/einen ordinierten Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation mit einem Dienstumfang von 50 Prozent für zunächst fünf Jahre. Zu den Arbeitsbereichen gehören die Begleitung und Gestaltung der Frauenarbeit, die Betreuung eines Seniorenheimes, ergänzende Besuchsdienstarbeit sowie die Feier von Gottesdiensten im Rahmen der gesamtgemeindlichen Predigtplanung, die Durchführung von Andachten und Amtshandlungen. Die Bezahlung erfolgt nach BAT-KF. Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis spätestens 20. Januar 2012 an die Evangelische Kirchengemeinde Monheim, Friedenauer Straße 17.II, 40789 Monheim am Rhein. Informationen zur Kirchengemeinde finden Sie unter www.ekmonheim.de. Für Rückfragen steht Ihnen auch der Vorsitzende des Presbyteriums, Dr. Kurt A. Holz, Tel. (0 21 73) 73 01 18, oder der Pfarrer des Gemeindebezirks Baumberg Peter Becker, Tel. (0 21 73) 2 75 76 32) zur Verfügung.

Der Kirchenkreis Obere Nahe sucht zum 1. Juni 2012 eine Leiterin oder einen Leiter für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Obere Nahe, da der bisherige Stelleninhaber zum 1. Juli 2012 in die Freistellungsphase der Altersteilzeit eintreten wird. Das Verwaltungsamt für den Kirchenkreis Obere Nahe erledigt für den Kirchenkreis und alle 43 Kirchengemeinden des Kirchenkreises die Arbeitsgebiete Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die Liegenschaftsverwaltung, die Kirchensteuerverwaltung und das Meldewesen. Außerdem ist dem Verwaltungsamt die Gemeinsame Personalverwaltung Nahe-Hunsrück-Mosel angegliedert, in der die komplette Personalsachbearbeitung für drei Kirchenkreise und drei diakonische Einrichtungen erledigt wird. Der Tätigkeitsbereich der Amtsleitung umfasst die Personalführung im Verwaltungsamt, die Steuerung der einzelnen Arbeitsbereiche, fachliche Begleitung der Leitungsgremien des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden, die Verantwortung für den Haushalt des Kirchenkreises sowie die Sachbearbeitung des Kirchenkreises in enger Zusammenarbeit mit dem Superintendenten. Die Erfüllung dieser vielfältigen Aufgaben erfordert hohe Fachkompetenz in den einschlägigen Rechtsgebieten, betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse sowie Kenntnisse über Personalführungsinstrumente. Die Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung sowie einschlägige Berufserfahrung und die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche werden voraus-

gesetzt. Eine weitergehende, förderliche Qualifizierung wird begrüßt. Darüber hinaus sollte sich die Bewerberin bzw. der Bewerber auszeichnen durch Führungsqualität, Teamfähigkeit, kommunikative Kompetenz, Organisationsgeschick, ergebnisorientiertes Arbeiten, Flexibilität und Eigeninitiative. Der Kirchenkreis Obere Nahe mit seinem Verwaltungszentrum in Idar-Oberstein ist ländlich geprägt. Alle Schulformen sind in Idar-Oberstein vorhanden. Die vorläufige Bewertung der Stelle der Amtsleitung nach dem analytischen Stellenbewertungsverfahren hat die Besoldungsgruppe A 14 ergeben. Diese Stellenbewertung muss noch endgültig von der Stellenbewertungskommission und vom Landeskirchenamt bestätigt werden. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, Superintendent Edgar Schäfer, Vollmersbachstraße 22, 55743 Idar-Oberstein. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Telefonische Auskünfte erteilt Superintendent Schäfer, Tel. (0 67 82) 24 11, oder der bisherige Stelleninhaber, Herr Hut, Tel. (0 67 81) 4 07 31.

Literaturhinweise:

150 Jahre evangelische St. Johannes-Kirche Köln-Deutz 1861–2011. Dokumentation Vergangenheit und Gegenwart. Eine Zeitreise mit Bildern, Berichten und persönlichen Erinnerungen, hg. von der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll. Konzept u. Redaktion: Franziska Boury ... Köln 2011, 62 S., Abb.

Werner Erdmann u. Frieder Döring: **Die evangelische Friedenskirche Schladern und ihre künstlerische Ausstattung.** Ein kleiner Führer. Windeck-Schladern: Ev. Kirchbauverein Schladern 2011, 30 S., Abb.

Das Taufregister der Garnisongemeinde Wesel 1814 bis 1874, bearb. von Josef Köllmann. Wesel: Historischer Arbeitskreis 2011, 243 S. (Mitteilungen aus dem Schlossarchiv Diersfordt und vom Niederrhein: Beiheft 35)

Ulrich Kellermann: **Weihnachten mit Gerhard Tersteegen** – Theologie und Lieder zur Geburt Jesu. Ein Tersteegen-Lesebuch. Mülheim an der Ruhr: Geschichtsverein 2011, 125 S., Abb. (Zeitschrift des Geschichtsvereins Mülheim an der Ruhr 85). ISSN 0343-9453

Evangelische Krankenhauseelsorge in Düsseldorf, verantwortlich: Barbara Schwahn. Konzeption und Redaktion: Ulrich Erker-Sonnabend. Düsseldorf: evangelisch in Düsseldorf 2011, 31 S., Abb.

Kirche von Jugendlichen und für Jugendliche. **Jugendkirchen und Jugendgemeinden in der Evangelischen Kirche im Rheinland,** in Kooperation mit dem Netzwerk Jugendkirchen der Evangelischen Jugend im Rheinland. Hrsg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abt. 4 Bildung, Dez. IV.1. Red.: Desmond Bell ... Düsseldorf 2011, 44 S., Abb.

Ermutigen, Begleiten, Schützen. **Eine Handreichung für Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend zum Umgang mit sexueller Gewalt,** hg. vom Amt für Jugendarbeit der Ev. Kirche im Rheinland ... Red.: Erika Georg-Monney ... Düsseldorf u.a. 2011, 67 S., Abb.

Bauen und Erhalten. Dokumentation des Dezernates Bauen und Liegenschaften im Landeskirchenamt, hg. von der Evangelischen Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Dezernat Bauen u. Liegenschaften. Worms: documedia Fachverlag 2011, 26 S., Abb.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

Matthias Freudenberg: **Reformierte Theologie.** Eine Einführung. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag 2011, 420 S. ISBN 978-3-7887-2523-5

Nikolaus Schneider: **Von Erdenherzen und Himmelsschätzen.** Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Aussaat 2011, 143 S. ISBN 978-3-7615-5843-0

Nikolaus und Anne Schneider: Hoffnungslicht in kalter Nacht. **Gedanken zur Weihnacht.** Freiburg im Breisgau: Kreuz-Verlag 2011, 159 S. ISBN 978-3-451-61094-3